



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

Inhalte

3

Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 5 Gerichtsrat
- 6 Aufgaben
- 8 Nebenbeschäftigungen

53

Sozialversicherungsgericht

- 54 Vorwort
- 55 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte
- 67 Statistik

10

Appellationsgericht

- 11 Vorwort
- 12 Personelles und Administratives
- 13 Geschäftsgang
- 17 Rechtsprechung
- 18 Statistik
- 25 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
- 27 Anwaltsprüfungskommission
- 28 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

71

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen

- 72 Vorwort
- 73 Organisation
- 74 Gerichtstätigkeit
- 76 Statistik
- 79 Ausblick

29

Strafgericht

- 30 Vorwort
- 31 Tätigkeiten und Projekte
- 35 Finanzielle Entwicklung
- 36 Statistik

81

Jugendgericht

- 82 Vorwort
- 83 Bericht über das Jahr 2022
- 85 Tätigkeiten des Jugendgerichts

44

Zivilgericht

- 45 Vorwort
- 46 Entwicklung in den Verfahrenszahlen
- 47 Personelles
- 47 Projekte
- 48 Statistik



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Gerichtsrat

Jahresbericht 2022

Gerichtsrat

Vorwort

Knapp sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes und der Schaffung des Gerichtsrats haben sich die Abläufe weitgehend eingespielt. Dabei waren die Gerichte und der Gerichtsrat im Berichtsjahr neben ihren übrigen Aufgaben insbesondere in das Bauprojekt für das Haus der Gerichte an der Bäumleingasse involviert. Der Gerichtsrat freut sich auf den bevorstehenden Abschluss der ersten Etappe.

Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2022 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- Dr. Gregor Thomi, Vorsitzender Präsident Sozialversicherungsgericht
- lic. iur. Anita Heer, Vorsitzende Präsidentin Zivilgericht
- Dr. René Ernst, Vorsitzender Präsident Strafgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2022 insgesamt 6 halbtägige Sitzungen durchgeführt, davon 4 per Videokonferenz. Zudem fasste der Gerichtsrat zwei Zirkulationsbeschlüsse.

Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Ihm obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung, die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei Letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

Reglemente des Gerichtsrats

Mit der im Jahr 2021 erfolgten Verabschiedung des Reglements zur Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen der Gerichte Basel-Stadt (Archivierungsreglement, SG 154.118) konnten alle vom Gerichtsrat zu beschliessenden Reglemente erlassen werden. Änderungen dieser Reglemente erfolgten im Berichtsjahr keine. Auf der Grundlage des Archivierungsreglements beschloss der Gerichtsrat am 21. März 2022 zu dessen Konkretisierung in Absprache mit dem Staatsarchiv die Archivierungsrichtlinie (Richtlinie «Auswahlverfahren bei der Anbietung der Gerichtsakten ans Staatsarchiv»).

Anzupassen waren die in den «Richtlinien des Gerichtsrats für die Nachforderung von Leistungen aufgrund gewährter unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 123 ZPO sowie Art. 135 Abs. 4 und 138 Abs. 2 StPO» (Nachforderungsrichtlinien) geregelten Abläufe dieses Verfahrens, auf deren Grundlage im Berichtsjahr mit den entsprechenden Verfahren begonnen werden konnte.

Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP)

Der Gerichtsrat beschloss, an der Generellen Aufgabenüberprüfung in der laufenden Legislaturperiode teilzunehmen. Er wählte dafür folgende drei Projekte, welche seither von entsprechenden Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Gerichte bearbeitet werden:

1. Rechnungsstellung zwischen Strafgericht und Appellationsgericht
2. Reinigung Gerichtsgebäude Bäumleingasse und St. Alban-Vorstadt sowie Betriebsamt (Aeschenvorstadt)
3. Volontariatswesen

Stelleneinreichungen

Der Gerichtsrat hat im Konsens mit dem Vergütungsmanagement des Finanzdepartements eine neue Stelle ordentlich eingereiht und eine ad personam-Einreichung vorgenommen.

Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Auf den Beginn der neuen Amtszeit hin hat der Gerichtsrat eine allgemeine Erhebung der aktuell ausgeübten Nebentätigkeiten von Gerichtspräsidien und Gerichtsschreibenden mit vollem Pensum gemäss § 57 Abs. 1 und 2 GOG durchgeführt. Gestützt darauf hat der Gerichtsrat mit Beschlüssen vom 24. Februar und 21. März 2022 im Berichtsjahr

- Dr. Olivier Steiner, Appellationsgerichtspräsident mit Teilpensum, die erteilte Bewilligung zur Ausübung eines Lehrauftrages an der Juristischen Fakultät der Universität Basel erneuert.
- Dr. Patrizia Schmid, Appellationsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die am 20. November 2020 erteilte Bewilligung zur Ausübung einer Nebentätigkeit als Mitglied der Standeskommission der medizinischen Gesellschaft erneuert.
- Dr. Noémi Biro, Gerichtsschreiberin am Appellationsgericht mit vollem Pensum, die am 30. September 2021 erteilte Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung als Yogalehrerin bestätigt.
- Dr. Gregor Thomi, Sozialversicherungsgerichtspräsident mit Teilpensum, die am 22. September 2016 erteilte Bewilligung für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der TrefiCon GmbH sowie Verwaltungsrat Abexus AG, welche sich mit der Digitalisierung von historischen Dokumenten befassen, erneuert
- Dr. Andrea Pfeleiderer, Sozialversicherungsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die am 25. Juni 2021 erteilte Bewilligung zur Tätigkeit als Mitglied der Personalrekurskommission erneuert.
- Dr. Ruth Schnyder, Sozialversicherungsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die am 27. September 2021 erteilte Bewilligung zur Ausübung eines Lehrauftrages an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit und Wirtschaft, sowie zur Erteilung von Rechtsberatung beim Online-Forum Sozialhilferecht, Sozialinfo.ch erneuert.
- Dr. Katharina Zimmermann, Gerichtsschreiberin mit vollem Pensum am Sozialversicherungsgericht, die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin am Zivilgericht bewilligt.
- Dr. Eva Bachofner, Zivilgerichtspräsidentin mit Teilpensum, nach erfolgreichem Antritt ihrer Tätigkeit als Präsidentin am Zivilgericht die Weiterführung ihrer Tätigkeit als Ersatzvorsitzender der staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie ihres Lehrauftrages an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit Prüfungsbeisitz bewilligt.
- Lic. iur. Anita Heer, Zivilgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die am 16. Januar 2017 erteilte Bewilligung zur Ausübung einer Nebentätigkeit als Präsidentin der Personalrekurskommission erneuert.
- Lic. iur. Johannes Vontobel, Zivilgerichtspräsident mit Teilpensum, die am 29. Oktober 2021 erfolgte Bewilligung zur befristeten Nebentätigkeit als Off Counsel im Büro seiner früheren anwaltschaftlichen Tätigkeit bestätigt.

- Dr. Salome Wolf, Zivilgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Tätigkeit als Revisorin bei der AIPPI (Association internationale pour la Protection Intellectuelle) Schweiz bewilligt.
- Dr. Georg Schürmann, Zivilgerichtspräsident, die Bewilligung zur Tätigkeit als Mitglied im Stiftungsrat der Athene Stiftung, Basel, erneuert.
- Lic. iur. Marco Sigrist Mega, Leitender Gerichtsschreiber am Zivilgericht mit vollem Pensum, die Tätigkeit als Hilfsleiter Fahrradkurse bewilligt.
- Lic. iur. Marcia Stucki, Strafgerichtspräsidentin mit vollem Pensum, nach erfolgtem Antritt ihrer Tätigkeit als Präsidentin am Strafgericht die Weiterführung ihrer Tätigkeit als nebenamtliche Richterin in der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts bewilligt.
- Lic. iur. Markus Hofer, Strafgerichtspräsident mit vollem Pensum, nach erfolgtem Antritt seiner Tätigkeit als Präsident am Strafgericht die Weiterführung seiner Tätigkeit als Präsident II Militärgericht 2 bewilligt, soweit es für die Ausübung dieser dienstlichen Verpflichtung überhaupt einer Bewilligung bedarf. Zudem wurde ihm die Tätigkeit als Dozent Lehrgang Fachanwalt SAV Strafrecht, bewilligt.
- Lic. iur. Katharina Giovannone, Strafgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die am 30. Juni 2020 erteilte Bewilligung zur Ausübung einer Nebentätigkeit als nebenamtliche Richterin bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts erneuert.
- Dr. Dorrit Schleiminger, Strafgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die 2017 erteilte Bewilligung zur Ausübung einer Nebentätigkeit als Mitglied der Rekurskommission der Universität Basel erneuert.
- Dr. Roland Strauss, Strafgerichtspräsident mit vollem Pensum, die Tätigkeit in der Anwaltsprüfungsbehörde bewilligt.
- Lic. iur. Raffaella Biaggi, Jugendgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die am 16. August 2016 erteilte Bewilligung zur ausserkantonalen Tätigkeit als Advokatin sowie als Mitglied der SSO Begutachtungskommission BL bestätigt.
- Dr. Rita Jedelhauser, Präsidentin am Gericht für fürsorgerische Unterbringungen mit Teilpensum, die am 29. Oktober 2021 erfolgte Bewilligung von ausserkantonaler anwaltschaftlicher Tätigkeit v.a. im Bereich der Kindesvertretung und des Familienrechts bestätigt.

Schliesslich bestätigte er seinen Beschluss vom 20. Juli 2016, dass sämtliche juristischen Referatstätigkeiten an Weiterbildungsveranstaltungen sowie das Verfassen von wissenschaftlichen Texten zur Veröffentlichung in Literatur bzw. Zeitschriften generell bewilligt werden.

Gerichtsrat Basel-Stadt
 Der Vorsitzende
 Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Appellationsgericht

Jahresbericht 2022

Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives

Personalbestand

Im Jahr 2022 hat es in den Gremien der Gerichtspräsidien, der Richterinnen und Richter, der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts keine personellen Änderungen gegeben.

Verschiedene personelle Wechsel hat es hingegen in der Kanzlei des Appellationsgerichts, im Rechnungswesen der Gerichte und bei der Informatik der Gerichte gegeben. Namentlich zu erwähnen ist die Anstellung der neuen Kanzleichefin **Nadja Kull** per Oktober 2022, nachdem der bisherige Kanzleichef Michael Rebmann das Gericht im Sommer 2022 verlassen hat, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Infolge der personellen Wechsel kam es namentlich in der Kanzlei zu zwischenzeitlichen Vakanzen und Personalengpässen, welche für die Mitarbeitenden eine grosse Herausforderung darstellten.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.appellationsgericht.bs.ch/ueber-das-gericht.html>.

Präsidienkonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2022 siebenmal (2021: neunmal), davon dreimal per Videokonferenz, und fällte zudem drei Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg.

Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte anlässlich einer Sitzung und zwei Zirkulationsabstimmungen (2021: zwei Zirkulationsabstimmungen).

Geschäftsgang

Massive Zunahme der Arbeitslast in der strafrechtlichen Abteilung

Wegen zunehmender Komplexität und Umfang der eingehenden Fälle mit immer öfter mehrtägigen Hauptverhandlungen, stetiger Zunahme der formellen Anträge und Rügen der Verteidigung, deren Bearbeitung viel Zeit und einen erheblichen Teil des Urteils einnimmt, und stets höheren Anforderungen des Bundesgerichts an die Begründungsdichte der Urteile sind die Arbeitslast und die Rückstände sowohl bei den Präsidien als auch bei den Gerichtsschreibenden der strafrechtlichen Abteilung im Berichtsjahr auf ein Niveau angestiegen, das nicht mehr toleriert werden konnte. Die Zahl der unerledigten Fälle am Jahresende stieg bei den strafrechtlichen Berufungen von 165 im Jahr 2018 auf 308 im Jahr 2022 an, was einer Zunahme um 86% entspricht. Die Präsidienkonferenz hat daher im September des Berichtsjahrs verschiedene Sofortmassnahmen beschlossen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. So wurden bisher drei neu eingehende strafrechtliche Berufungsfälle statt an ein Präsidiumsmitglied an eine Richterin oder einen Richter zugeteilt, denen in Bezug auf den entsprechenden Fall gemäss § 39 GOG die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten übertragen wurde. Den entsprechenden Richter/innen wurden erfahrene Gerichtsschreibende zur Seite gestellt, welche sie bei den notwendigen Arbeiten, namentlich bei der Erstellung des Referats und der Vorbereitung der Hauptverhandlung, unterstützen sollen. Als weitere Entlastungsmassnahme für die Präsidien wurde beschlossen, die Gerichtsschreibenden generell bereits früher im Verfahren beizuziehen und stärker in die Erarbeitung der Referate, die entsprechenden rechtlichen Recherchen und die Vorbereitung der Verhandlungen einzubinden. Da die beschlossenen Massnahmen zur Entlastung der Präsidien zu einer entsprechenden Mehrbelastung bei den Gerichtsschreibenden führt, ist allein schon aus diesem Grund eine personelle Aufstockung des Gerichtsschreiberbestands zwingend. Andernfalls verschieben sich die Rückstände lediglich von den Präsidien zu den Gerichtsschreibenden, so dass die Massnahmen keine Verkürzung der gesamten Bearbeitungsdauer der strafrechtlichen Fälle am Appellationsgericht bringen. Eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer der strafrechtlichen Fälle ist aber umso wichtiger, als mit Inkrafttreten der StPO-Revision per 2024 Bearbeitungsfristen von 6 Monaten für Beschwerde- und von 12 Monaten für Berufungsverfahren eingeführt werden.

Als weitere Sofortmassnahme wurde daher beschlossen, dass im Jahr 2023 (unter Inkaufnahme einer Überschreitung des entsprechenden Budgets) mehr ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber angestellt werden sollen. Auf das Jahr 2024 hin wird eine Budgetaufstockung zwecks Anstellung von mehr ordentlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern beantragt.

Provisorischer Gerichtsstandort an der St. Alban-Vorstadt 25

Das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse 1–5 wird derzeit etappenweise umgebaut. Seit dem Beginn der Umbauarbeiten im Gebäudeteil Bäumleingasse 1 im Sommer 2021 ist das Appellationsgericht auf zwei Standorte verteilt: Während die Präsidien und die Kanzleiangestellten ihre Arbeitsplätze provisorisch am Ausweichstandort St. Alban-Vorstadt 25 haben, arbeiten die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, deren Büros vom Umbau nicht betroffen sind, nach wie vor an der Bäumleingasse 1. Die Gerichtsverhandlungen finden teilweise an der St. Alban-Vorstadt, teilweise im Gebäude des Strafgerichts an der Schützenmattstrasse 20 statt. Diese räumliche Trennung der verschiedenen Abteilungen des Gerichts erschwert die gerichtsinterne Kommunikation und führt zu einer Verkomplizierung der Abläufe, namentlich des Aktentransfers. Durch vermehrte elektronische Kommunikation (auch im Zusammenhang mit dem Homeoffice, vgl. unten) und eine Anpassung der gerichtsinternen Abläufe konnten die Erschwernisse aber in Grenzen gehalten werden.

Die ursprünglich für Frühling 2022 vorgesehene Rückkehr des Appellationsgerichts an die Bäumleingasse 1 hat sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten ein Jahr verzögert und ist nun auf Ende März 2023 geplant.

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb

Das Schutzkonzept des Appellationsgerichts zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie wurde von der Präsidienkonferenz regelmässig den aktuellen Verhältnissen angepasst. Gemäss der Fassung vom 3. Dezember 2021 fanden die Gerichtsverhandlungen Anfang des Berichtsjahrs 2022 noch unter Einhaltung der behördlichen Pandemievorschriften statt (generelle Maskentragpflicht, Abtrennung der Plätze durch Glaswände, nur zahlenmässig beschränkte Zulassung von Publikum im Gerichtssaal an der St. Alban-Vorstadt 25). Auch in den nicht publikumsöffentlichen Bereichen des Gerichtsgebäudes herrschte ausserhalb von Einzelbüros eine Maskentragpflicht. Ausserdem wurde den Mitarbeitenden empfohlen, wenn immer möglich im Homeoffice zu arbeiten. Ab Mitte Februar 2022 wurden die Vorschriften zunehmend gelockert, und ab Mai 2022 fand der Gerichtsbetrieb aufgrund der Aufhebung der besonderen Lage wieder ohne Einschränkungen statt, wobei auf Wunsch von besonders gefährdeten Personen in Sitzungen und Verhandlungen die Sitzungsleitung eine Maskentragpflicht anordnen konnte.

Das Appellationsgericht beteiligte sich wie schon seit Sommer 2021 an den wöchentlichen Covid-Massentests des Kantons; die Teilnahme war für die Mitarbeitenden freiwillig.

Im Berichtsjahr mussten vier Verhandlungen wegen Covid-Erkrankungen von Verhandlungsbeteiligten kurzfristig verschoben werden. Zudem gab es unter den Mitarbeitenden diverse pandemiebedingte Ausfälle, so dass in einigen Abteilungen personelle Engpässe zu bewältigen waren – zusätzlich zu den oben erwähnten Personalengpässen wegen Vakanzen. Trotz der genannten teilweisen Einschränkungen und Erschwerungen gelang es jedoch auch in diesem Jahr, den Justizbetrieb durchgehend aufrecht zu erhalten.

Es gab auch in diesem Jahr wieder diverse Gerichtsentscheide im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: Drei verfassungsgerichtliche Entscheide betrafen die Covid-Zertifikatspflicht an der Universität Basel (VGE VG.2021.3) sowie zwei vom Regierungsrat beschlossene Änderungen der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt betreffend die Maskentragpflicht an Schulen und Tagesstätten sowie die Pflicht zum Maskentragen und zum repetitiven Testen an Schulen (VG.2021.6 und VG.2021.4). Im Verwaltungsrekursverfahren hatte sich das Gericht im Zusammenhang mit der Maskentragpflicht an Schulen mit neun Rekursen gegen Ordnungsbussen wegen Verletzung der elterlichen Pflichten zu beschäftigen (VGE VD.2022.65/68/69/70/73/75/90/96/97). Ein zivilrechtlicher Entscheid befasste sich mit der Frage von Mietzinsreduktionen wegen coronabedingter behördlicher Betriebsschliessungen (ZB.2022.6/7). Die strafrechtliche Abteilung schliesslich verurteilte im Berufungsverfahren SB.2021.68 eine beschuldigte Person wegen Betrugs im Zusammenhang mit einem Covid-Kredit. Im Berufungsverfahren SB.2022.48 bestätigte es die Verurteilung einer beschuldigten Person zu einer Busse wegen Widersetzung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Sinne des Epidemiengesetzes. Im Berufungsverfahren SB.2021.71 sprach sie eine beschuldigte Person vom Vorwurf der Übertretung des Covid-19-Verordnung 2 frei.

Während die Anzahl der Haftbeschwerden in den Vorjahren gesunken war, stieg sie im Berichtsjahr wieder massiv an (von 33 im Jahr 2021 auf 71 im Jahr 2022), was wohl nicht zuletzt auf das Ende der Reisebeschränkungen zurückzuführen ist.

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Jahr 2022 war im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht eine deutliche Zunahme der Fälle zu beobachten (von 44 im Jahr 2021 auf 59 im Jahr 2022), wobei die Rückschaffungen nach der Corona-Pandemie wieder in alle Kontinente der Welt vollzogen wurden. Eine deutliche Abnahme der Fälle war bei den Dublin-Haftfällen (Rücküberstellung in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat), die in der Regel schriftlich erledigt werden, zu verzeichnen. Sodann wurde eine Hausdurchsuchung in einem privaten Haushalt bewilligt, in welchem eine aus der Schweiz weggewiesene und auszu-schaffende Person vermutet wurde.

Dolmetscherwesen an den baselstädtischen Gerichten

2021 beschloss der Gerichtsrat, dass ab 2025 alle im kantonalen Verzeichnis eingetragenen Gerichtsdolmetschenden den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen» oder den ehemaligen baselstädtischen Einführungskurs «Gerichtsdolmetschen» besucht und mit Diplom abgeschlossen haben müssen. Das Berichtsjahr 2022 stand im Zeichen der Umsetzung dieses Beschlusses: Sechs Dolmetschende, die den interkantonalen Kurs über den Kanton Basel-Stadt besuchten, erwarben das erforderliche Diplom. Fünf Prüfungen stehen noch aus. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplome gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr 17 Dolmetschende ins baselstädtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Ausserdem erwarben einige bereits (ohne Ausbildungsnachweis) verzeichnete Dolmetschende das Zulassungsdiplom zwischenzeitlich über einen anderen Kanton. Insgesamt waren Ende 2022 im Kanton Basel-Stadt 249 Gerichtsdolmetschende für 67 Sprachen verzeichnet. Davon verfügten schon 195 Gerichtsdolmetschende über ein Kursdiplom, wie es ab 2025 für den Eintrag im Verzeichnis zwingend vorausgesetzt wird.

2022 fanden für die im Kanton verzeichneten Gerichtsdolmetschenden zwei Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen «Einvernahmetechnik und -strategien» bzw. «häusliche Gewalt» sowie ein Workshop zur Notizentechnik statt. Diese Veranstaltungen wurden vom Verband der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz durchgeführt und von der baselstädtischen Fachstelle Diversität und Integration finanziell und organisatorisch unterstützt. Sie stiessen auf ein reges Interesse der Dolmetschenden.

Rechtsprechung

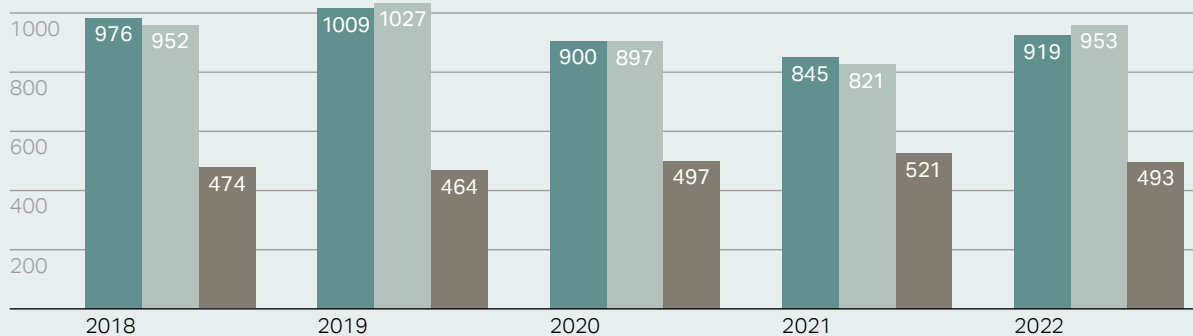
Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:

■ Eingänge¹ ■ Erledigungen ■ Unerledigt am 31.12.



¹ alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts
(exkl. Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2018	2019	2020	2021	2022
Zivilrechtliche Berufungen	55	30	43	53	41
Zivilrechtliche Beschwerden	65	86	68	87	93
Direktklagen	19	5	8	5	11
Schutzschriften	6	5	2	2	3
Diverse Geschäfte Zivilrecht	7	10	12	7	4
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	632	817	651	615	541
Strafrechtliche Berufungen	145	126	120	133	130
Strafrechtliche Beschwerden	227	277	223	157	187
Haftbeschwerden	55	72	39	33	71
Diverse Geschäfte Strafrecht	33	49	36	25	34
Verwaltungsrechtliche Verfahren	252	243	272	294	285
Verfassungsrechtliche Verfahren	4	2	12	6	2
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	6	7	5	1	2
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	108	102	62	44	59
Total der Geschäfte	1614	1831	1553	1462	1463
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	976	1009	900	845	919

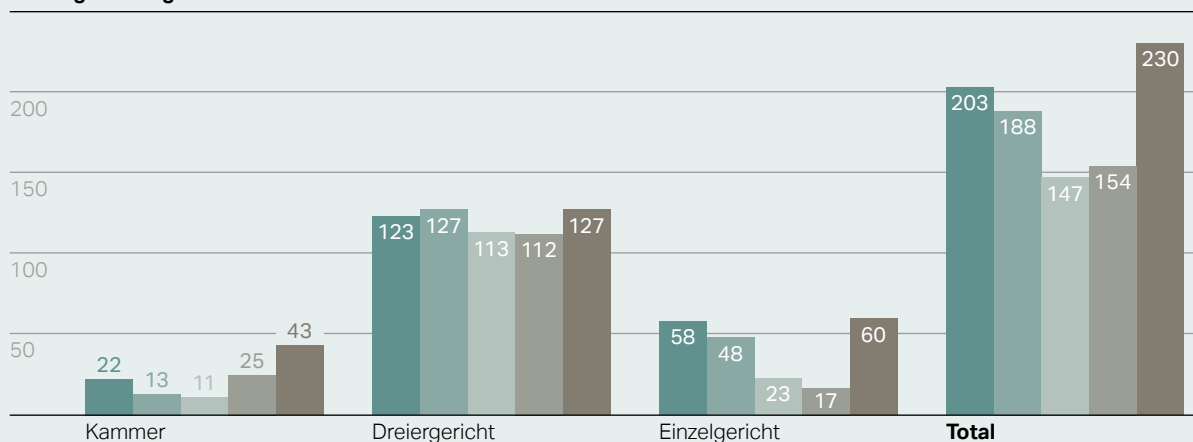
Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2021	2022
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	27	24
Enteignungsrecht	1	0
Ausländerrecht	46	39
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	44	59
Öffentliches Beschaffungswesen	13	9
Sozial- und Opferhilfe	4	15
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	5	4
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	51	53
Personalrecht	12	8
Schul- und Bildungswesen	15	23
Verfassungsbeschwerden	6	2
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	28	24
Strafvollzug / Gefängniswesen	61	60
Abgaberechtliche Fälle	31	26

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr ²		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2021
Zivilrechtliche Berufungen	21	23	53	41	53	45	21	19
Zivilrechtliche Beschwerden	20	32	87	93	73	104	34	21
Direktklagen	6	7	5	11	4	9	7	9
Schutzschriften	0	0	2	3	2	3	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	5	2	7	4	10	5	2	1
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	615	541	615	541	0	0
Strafrechtliche Berufungen	181	200	133	130	117	110	197	220
Strafrechtliche Beschwerden	122	71	157	187	209	178	70	80
Haftbeschwerden	2	3	33	71	32	66	3	8
Diverse Geschäfte Strafrecht	20	26	25	34	18	48	27	12
Verwaltungsrechtliche Verfahren	115	155	294	285	254	318	155	122
Verfassungsrechtliche Verfahren	5	5	6	2	6	6	5	1
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	0	0	1	2	1	2	0	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0	44	59	44	59	0	0
Total	497	524	1462	1463	1438	1494	521	493

² Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle in den einzelnen Kategorien: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher können die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» höher sein als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)». Die teilweise niedrigeren Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommen» hängen mit statistischen Fehlerfassungen in den Vorjahren zusammen.

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle ³		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert ⁴	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Zivilrechtliche Berufungen	53	45	34	32	18	23	16	9
Zivilrechtliche Beschwerden	73	104	40	57	35	42	5	15
Strafrechtliche Berufungen	117	110	85	84	30	4	55	80
Strafrechtliche Beschwerden	209	178	116	116	69	80	47	36
Verwaltungsrechtliche Verfahren	254	318	126	187	91	141	35	46
Verfassungsrechtliche Verfahren	6	6	4	4	4	4	0	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	44	59	43	58	38	54	5	4

³ Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

⁴ In dieser Kategorie werden auch geringfügige Abänderungen der vorinstanzlichen Entscheide erfasst.

Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Am 1. Januar des Berichtsjahres waren pendent	10	12	31	25	27	23	0	0
Im Berichtsjahr gingen ein	42	28	75	87	55	52	0	0
Total	52	40	106	112	82	75	0	0
zurückgezogen, nicht eingetreten	25	25	25	32	26	19	0	0
gutgeheissen	2	0	17	4	5	5	0	0
abgewiesen	14	4	36	32	27	23	0	0
unerledigt blieben	11	11	28	44	24	28	0	0
Total	52	40	106	112	82	75	0	0

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2021		2022		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R22/B22
Personalaufwand	-9'460.3	-9'755.2	-9'758.4	-3.2	0.0%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'343.8	-7'440.2	-7'225.1	215.2	2.9%
Abschreibung Kleininvestitionen	-82.7	0.0	-107.8	-107.8	n.a.
Betriebsaufwand	-16'886.9	-17'195.4	-17'091.3	104.2	0.6%
Entgelte	2'691.4	2'378.5	2'686.2	307.7	12.9%
Betriebsertrag	2'691.4	2'378.5	2'686.2	307.7	12.9%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-14'195.5	-14'816.9	-14'405.1	411.8	2.8%
Abschreibung Grossinvestitionen	-3.1	0.0	-40.1	-40.1	n.a.
Abschreibung Grossinvestitionsbeiträge	0.0	0.0	-1.2	-1.2	n.a.
Abschreibungen	-3.1	0.0	-41.3	-41.3	n.a.
Betriebsergebnis	-14'198.6	-14'816.9	-14'446.4	370.5	2.5%
Finanzaufwand	-3.5	-19.0	-18.7	0.3	1.6%
Finanzergebnis	-3.5	-19.0	-18.7	0.3	1.6%
Gesamtergebnis	-14'202.1	-14'835.9	-14'465.1	370.8	2.5%

Investitionsrechnung in 1'000 Franken	2021		2022		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R22/B22
Mobilien	-375.2	0.0	-146.4	-146.4	n.a.
Kleininvestitionen	-297.8	0.0	0.0	0.0	n.a.
Sachanlagen	-673.0	0.0	-146.4	-146.4	n.a.
Eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	-37.4	-37.4	n.a.
Investitionsausgaben	-673.0	0.0	-183.8	-183.8	n.a.
Saldo Investitionsrechnung	-673.0	0.0	-183.8	-183.8	n.a.

Kennzahlen	2021			2022		Abweichung	
	Einheit	Ist	Prognose	Ist		Ist22/ Prognose22	
Debitorenverluste	1'000 Fr.	374	600	577	-23	-3.8%	
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	845	1'050	919	-131	-12.5%	
Hängige Verfahren	Anzahl	521	450	493	43	9.6%	
Erledigte Verfahren	Anzahl	821	1'050	1'491	444	42.3%	
Halbtagesitzungen	Anzahl	154	200	230	30	15.0%	

Personal	2021		2022		Abweichung	
	Ist	Prognose	Ist		Ist22/ Prognose22	
Vollzeitstellen (Headcount 100%)	43.7	45.5	45.7	0.2	0.4%	

Appellationsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch das Appellationsgericht aus den Mitgliedern der Gerichte sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bestimmt werden. Die übrigen zwei Mitglieder werden durch die Advokatenkammer Basel ernannt. Das Appellationsgericht und die Advokatenkammer Basel ernennen zudem je zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und entspricht jener des Appellationsgerichts (§ 18 Abs. 3 Advokaturgesetz; SG 291.100).

Für die Amtsperiode 2022–2027 haben das Appellationsgericht und die Advokatenkammer die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte wie folgt neu bestellt:

Mitglieder:

- lic. iur. Christian Hoenen, Präsident der Kommission (bisher)
- Dr. iur. Georg Schürmann (bisher)
- Dr. iur. Andrea Pfeiderer (neu, Nachfolgerin von lic. iur. Katrin Zehnder)
- Dr. iur. Annka Dietrich (bisher)
- Dr. iur. Oscar Olano
(bisher Ersatzmitglied, Nachfolger von Dr. Annka Dietrich)

Ersatzmitglieder:

- lic. iur. Dominik Kiener (bisher)
- lic. iur. Anita Heer (neu, Nachfolgerin von lic. iur. Andreas Schmidlin)
- Dr. iur. David Jenny (bisher)
- Dr. iur. Maurice Courvoisier (neu, Nachfolger von Dr. iur. Oscar Olano)

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite der Aufsichtskommission eingesehen werden: <https://www.anwaltsaufsichtskommission.bs.ch/aufsichtskommission.html>.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2021	2022
Aufsichtsverfahren	11	4
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	22	29
Einträge ins Anwaltsregister	25	48
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	49	54
Total der Geschäfte	107	135

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
Lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den aktuellen oder ehemaligen Präsidien oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte. Das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann – mit Ausnahme des Präsidiums – auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die aktuelle Amtsperiode der Anwaltsprüfungskommission dauert noch bis 31. Dezember 2022 (§ 9 Abs. 1 Advokaturgesetz).

Per 1. Januar 2022 wurde **Dr. Roland Strauss** (als Vertreter der Gerichte und Nachfolger von lic. iur. Felicitas Lenzinger) für den Rest der bis zum 31. Dezember 2022 laufenden Amtsperiode zum Mitglied der Anwaltsprüfungsbehörde gewählt.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: [Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt – Die Prüfungsbehörde \(bs.ch\)](https://www.appellationsgericht.bs.ch/).

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2021	2022
Zulassungen zum Anwaltsexamen	79	86
davon zur Prüfung angetreten	69	82
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	32	47
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	1	1

Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt
Der Präsident (bis 31.12.2022)
Lic. iur. Bruno Lötscher

Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Die Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel beurteilt in zweiter Instanz Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug gemeinsam betriebenen JVA Bostadel in Menzingen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das juristische Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über, wobei aktuell der Kanton Basel-Stadt hierfür zuständig ist.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden: <https://www.rekurskommission-bostadel.bs.ch/Zusammensetzung-der-Rekurskommission.html>.

Im Berichtsjahr hatte die Rekurskommission für die JVA Bostadel einen Fall zu beurteilen, der bereits in Anwendung des im Jahr 2021 totalrevidierten Reglements erledigt wurde.

Rekurskommission für die JVA Bostadel
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Liselotte Henz



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Strafgericht

Jahresbericht 2022

Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

Tätigkeiten und Projekte

Das 1. Quartal 2022 wurde dominiert von der 3. Pandemiewelle (Omikron-Welle), welche aufgrund der hohen Ansteckungszahlen nochmals zu einer Verschärfung der Situation geführt hat. Fälle, die aufgrund von Krankmeldungen haben verschoben werden müssen, haben in dieser Zeit nochmals spürbar zugenommen, was bei der Bearbeitung der Fälle im Berichtszeitraum zu einem höheren Arbeitsaufwand geführt hat. Mit der Aufhebung der besonderen Lage durch den Bundesrat am 1. April 2022 konnten schliesslich alle Pandemiemassnahmen wieder aufgehoben werden.

Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen deutlich höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2022 gingen im *ordentlichen Verfahren* 279 Fälle ein. Dies waren mehr als im Vorjahr, in welchem 260 Fälle eingingen. Der Umfang der eingegangenen Aktenordner ist ebenfalls erheblich angestiegen (2021: 901, 2022: 1269), was darauf schliessen lässt, dass im kommenden Jahr wieder vermehrt grössere Fälle zu beurteilen sein werden. In der Berichtsperiode abgenommen hat die Anzahl der beurteilten Personen (2021: 326; 2022: 270).

Im *Verfahren auf Einsprache* haben die Falleingänge abgenommen (2021: 798 Fälle; 2022: 513 Fälle). Auch wenn 2022 nicht ganz so viele Fälle haben erledigt werden können wie 2021 (2021: 778 Fälle; 2022 616 Fälle), hat die Anzahl der unerledigten Fälle dennoch nochmals erheblich gesenkt werden können (2021: 232; 2022: 129).

Anordnungen von Untersuchungs- und Sicherheitshaft haben 2022 gegenüber dem Vorjahr zugenommen (Untersuchungshaft: 2021 177 Anordnungen, 2022 213 Anordnungen, Sicherheitshaft: 2021 65 Anordnungen; 2022 72 Anordnungen). Entlassungen aus der Haft haben im Berichtsjahr erneut abgenommen (2021 25 Entlassungen; 2022 11 Entlassungen). Kaum abgenommen haben die Anträge auf Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungsmaßnahmen* (2021 115; 2022 114 Verfahren). Die Anzahl der zu beurteilenden Entsiegelungsgesuche ist 2022 mit 50 Fällen erneut erheblich und spürbar angestiegen (2021 37 Gesuche). Auch wenn bei einem Teil dieser Gesuche ein Rückzug erfolgte, so war die damit verbundene Arbeitsbelastung im Bereich Zwangsmassnahmengericht dennoch sehr gross, zumal die Entsiegelungsgesuche in der Regel eine grosse Menge an Akten bzw. Daten betreffen.

Die blossen Fallzahlen eignen sich allerdings sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein klareres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war. Trotz der Zunahme der Falleingänge waren bei den ordentlichen Verfahren im Berichtszeitraum etwas weniger Sitzungshalbtage zu verzeichnen (ordentliches Verfahren: 2021 579 Halbtage; 2022 522 Halbtage). Der Rückgang in diesem Bereich mag auch darauf zurückzuführen sein, dass im 1. Quartal Gerichtsverhandlungen des Öfteren pandemiebedingt haben verschoben werden müssen, was zusätzlichen Aufwand mit sich gebracht hat. Trotz zurückgehender Fallzahlen im Bereich der Einspracheverfahren und einer geringeren Anzahl erledigter Einsprachefälle sind die Sitzungshalbtage, die hierfür haben aufgewendet werden müssen, dennoch spürbar angestiegen (Einspracheverfahren: 2021 164 2022 177 Halbtage). Dies spricht dafür, dass die zu beurteilenden Fälle komplexer waren und zur Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch genommen haben.

In der Berichtsperiode sind spürbar mehr Strafgerichtsfälle als im Vorjahr eingegangen. Bei den Einsprachefällen sind die Eingänge nach einem starken Anstieg im Vorjahr zurückgegangen. Ebenfalls erheblich angestiegen ist die Anzahl der Akten-Bände, die es bei den Strafgerichtsfällen zu bearbeiten galt. Während es 2021 noch 901 Bände waren, stieg die Anzahl der eingehenden Bände 2022 auf 1269. Dies und die Tatsache, dass die Bearbeitung der Strafverfahren aufgrund der zu beachtenden Prozessformalien immer aufwendiger werden, hatte auf allen Ebenen, d.h. bei den Präsidien, den Gerichtsschreibern und den Kanzleien, eine grosse Arbeitslast zur Folge. Erheblich zugenommen hat die Arbeit auch im Bereich des Zwangsmassnahmengerichts, wobei die Bearbeitung der Entsiegelungsverfahren immer mehr Raum einnimmt. Im Vordergrund stehen hierbei die im Strafverfahren oft beschlagnahmten «Smartphones». Die mit der Triage solcher Daten verbundenen Arbeitsprozesse sind technisch komplex und die Entscheide sehr aufwendig in der Begründung. Die Belastung der Präsidien und der Gerichtsschreiber ist nach dem Gesagten gut im Auge zu behalten. Dass die Pendenzen im letzten Jahr nicht überhandgenommen haben, ist letztlich der Tatsache zu verdanken, dass wiederum zwei a.o. Gerichtsschreiber eingesetzt wurden. Da die Staatsanwaltschaft zur Bewältigung ihrer Pendenzen per 2023 nun mehr Personal bewilligt bekommen hat (8 Vollzeitstellen, wovon 2 Staatsanwälte), sieht sich das Strafgericht ebenfalls veranlasst, Anträge auf zusätzliches Personal zu stellen.

Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr 2022, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 202 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bewegt sich damit leicht unter dem Niveau des letzten Jahres, in welchem in 227 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Diese Sanktionsart wurde in 99 Fällen unbedingt verhängt.

Gegenüber dem Vorjahr wieder etwas abgenommen hat die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 130 Verurteilungen ergangen, im Vorjahr waren es 142. Die Höhe der hierbei unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ist auf CHF 35'530.- zurückgegangen (2021 CHF 36'190.-). In mehr Fällen wurde 2022 zudem ausschliesslich eine Geldbusse verhängt (2021 69; 2022 97). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen ist auf CHF 76'060.- (2021 CHF 98'840.-) zurückgegangen.

Anordnungen von *stationären Massnahmen* haben im Vergleich zum Vorjahr abgenommen (2021 7 Fälle 2022 5 Fälle), ambulante Massnahmen wurden in der Berichtsperiode nicht ausgesprochen (2021 4). 2022 wurde keine Verwahrung angeordnet.

Obligatorische Landesverweisungen wurden 2022 in 85 Fällen verhängt. 2021 wurde diese Massnahme noch in 89 Fällen angeordnet. Wieder zugenommen haben die Fälle, in denen eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden musste (2021 10; 2022 15). In 31 Fällen wurde aufgrund eines Härtefalles auf eine Landesverweisung verzichtet (2021 19 Fälle).

Amtliche Verteidigungen

Trotz der steigenden Falleingänge im Bereich der ordentlichen Strafverfahren sind die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen etwas gesunken (2021 CHF 2'962'329 2022 CHF 2'678'420). Die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2021 293 2022 271) wie auch die Anzahl der Opfervertretungen (2021 16; 2022 11) haben in der Berichtsperiode abgenommen.

Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch den vorsitzenden Präsidenten und den Verwaltungschef erledigt.

Finanzielle Entwicklung

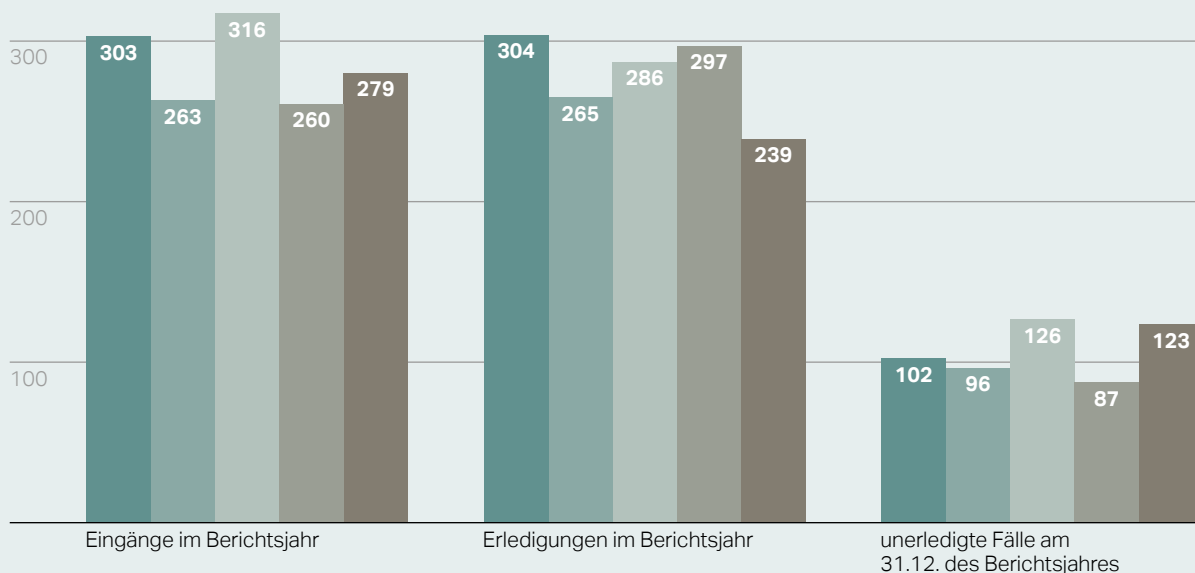
Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2021		2022		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R22/B22
Personalaufwand	-9'470.6	-9'805.9	-9'596.4	209.5	2.1%
Sach- und Betriebsaufwand	-6'263.1	-6'529.9	-6'843.4	-313.5	-4.8%
Abschreibungen Kleininvestitionen	-26.8	-26.9	-26.8	0.1	0.4%
Betriebsaufwand	-15'760.5	-16'362.7	-16'466.6	-103.9	-0.6%
Entgelte	1'866.7	1'579.0	1'558.5	-20.5	-1.3%
Betriebsertrag	1'866.7	1'579.0	1'558.5	-20.5	-1.3%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-13'893.8	-14'783.7	-14'908.1	-124.4	-0.8%
Abschreibung Grossinvestitionen	-80.5	-80.0	-80.5	-0.5	-0.6%
Abschreibungen	-80.5	-80.0	-80.5	-0.5	-0.6%
Betriebsergebnis	-13'974.3	-14'863.7	-14'988.6	-124.9	-0.8%
Finanzaufwand	-2.8	-4.0	-2.5	1.5	37.7%
Finanzertrag	0.0	0.0	0.0	0.0	n.a.
Finanzergebnis	-2.8	-4.0	-2.5	1.5	37.8%
Gesamtergebnis	-13'977.1	-14'867.7	-14'991.1	-123.4	-0.8%

Statistik

Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

Strafgerichtsfälle ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022



Fälle	2022	2021
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	87	126
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2020 1040, 2021 901)	279	260
Total	366	386
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	239	297
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(10)	(1)
Mit einem anderen Fall zusammengelegte Fälle	4	2
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	123	87
Total	366	386

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2022	2021	2022	2021
Einzelrichter/in	117	114		
Dreiergericht	108	162		
Kammer	14	21		
Total	239	297	522	579

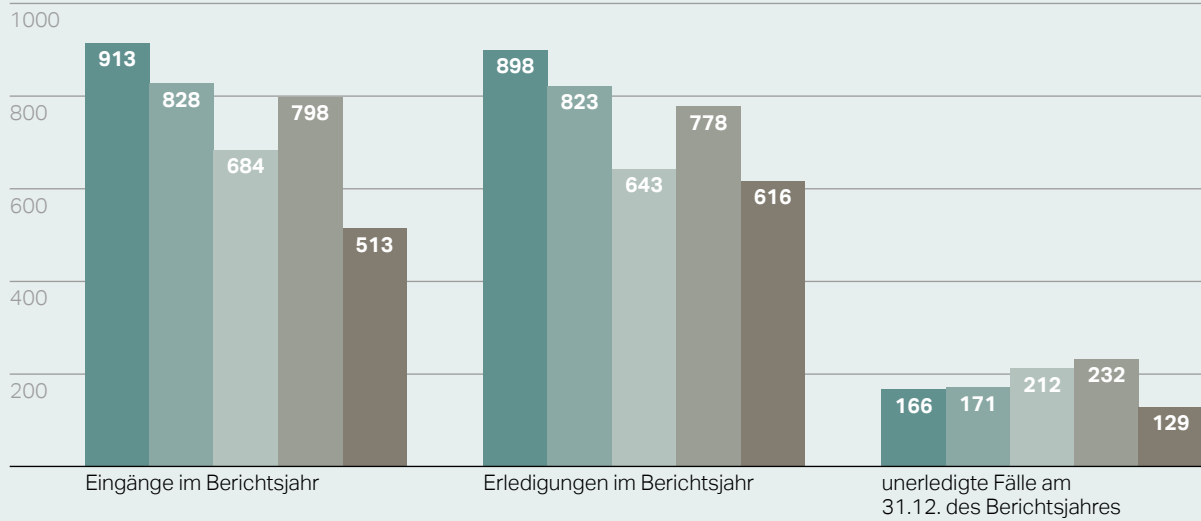
Erledigungsarten	2022	2021
Bedingte Freiheitsstrafen	77	92
Teilbedingte Freiheitsstrafen	21	26
Unbedingte Freiheitsstrafen	90	95
Bedingte Geldstrafen	40	45
Teilbedingte Geldstrafen	1	1
Unbedingte Geldstrafen	0	5
Nur Bussen	4	5
Bedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	0	1
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	0
Stationäre Massnahmen	5	7
Ambulante Massnahmen	0	4
Verwahrung	0	0
Freisprüche	23	31
Einstellungen	0	0
Selbständige nachträgliche Entscheide	9	14
Total zur Beurteilung gekommene Personen	270	326

Landesverweisungen	2022	2021
Obligatorische Landesverweisungen (Art.66a Abs. 1 StGB)	85	89
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(4)	(2)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66a ^{bis} StGB)	15	10
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	31	19
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	0	0
Total	131	118

Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	271	293
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	11	16

Einsprachen

Einsprachefälle ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022



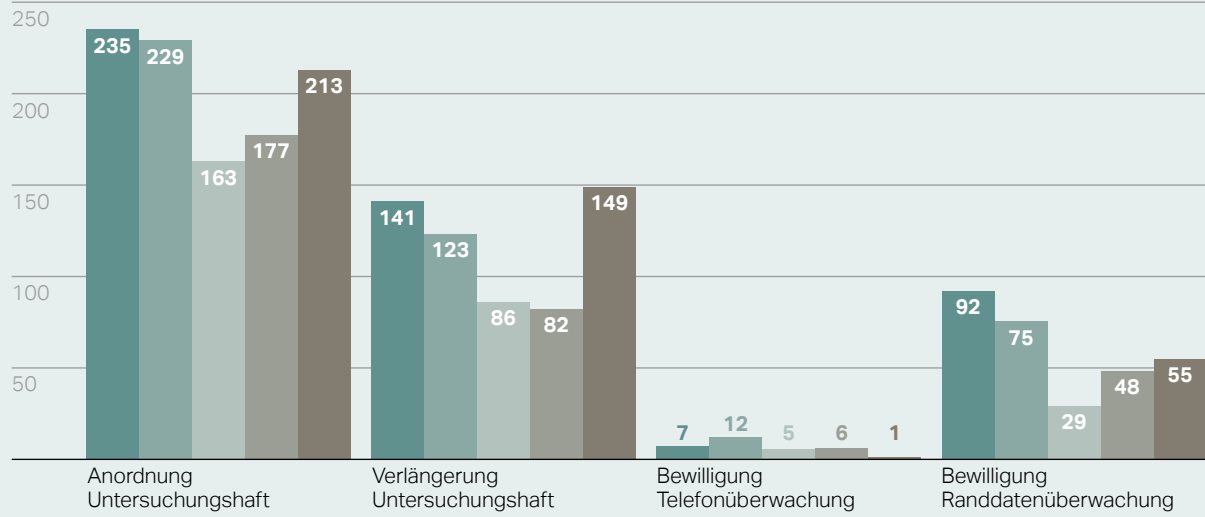
Fälle	2022	2021
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	232	212
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	513	798
Total	745	1010
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	616	778
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	129	232
Total	745	1010

Sitzungshalbtage	2022	2021
Gesamt	177	164

Erledigungsarten	2022	2021
Bedingte Freiheitsstrafen	5	3
Unbedingte Freiheitsstrafen	9	11
Bedingte Geldstrafen	72	87
Teilbedingte Geldstrafen	1	0
Unbedingte Geldstrafen	16	4
Nur Geldbussen	93	64
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	10	3
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe im Jahr	0	0
Freisprüche	75	118
Einstellung, Abtretung usw.	337	494
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	5	2
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	13	3
Total zur Beurteilung gekommene Personen	636	789

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmegericht ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022



Untersuchung- / Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Anordnung von Untersuchungshaft	201	170	12	7	213	177
Anordnung von Sicherheitshaft	1	1	71	64	72	65
Anordnung von Ersatzmassnahmen	0	0	2	0	2	0
Anordnung stationäre Begutachtung			0	0	0	0
Verlängerung der Untersuchungshaft	2	0	147	82	149	82
Verlängerung der Sicherheitshaft	1	0	16	15	17	15
Entlassung aus Polizeigewahrsam	9	19	0	1	9	20
Entlassung aus Untersuchungshaft			2	5	2	5
Entlassung aus Sicherheitshaft			0	0	0	0
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	0	0	0
Verlängerung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	0	0	0
Abweisung von Verlängerung von Ersatzmassnahmen			0	0	0	0
Gutheissung Entlassungsgesuch	1	1	1	0	2	1
Teilweise Gutheissung Entlassungsgesuch			0	0	0	0
Gutheissung Entlassungsgesuch und Abweisung Ver. U-Haft	0	0	0	0	0	0
Ablehnung Entlassungsgesuch	13	4	21	6	34	10
Ablehnung Entlassungsgesuch und Verl. U-Haft	9	5	2	4	11	9
Nichteintreten auf Entlassungsgesuch (Sperrfrist)			0	0	0	0
Gutheissung Entsigelung	0	0	21	15	21	15
Teilweise Gutheissung Entsigelung			6	9	6	9
Abweisung Entsigelung			2	1	2	1
Gutheissung Siegelung			0	0	0	0
Rückzug Entsigelungsgesuch	0	0	21	12	21	12
Überwachung der Bankbeziehung mit Bewilligung	1	0			1	0
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft durch Staatsanwalt (schriftl. Verf.)	0	0	9	1	9	1
Total	238	200	333	222	571	422

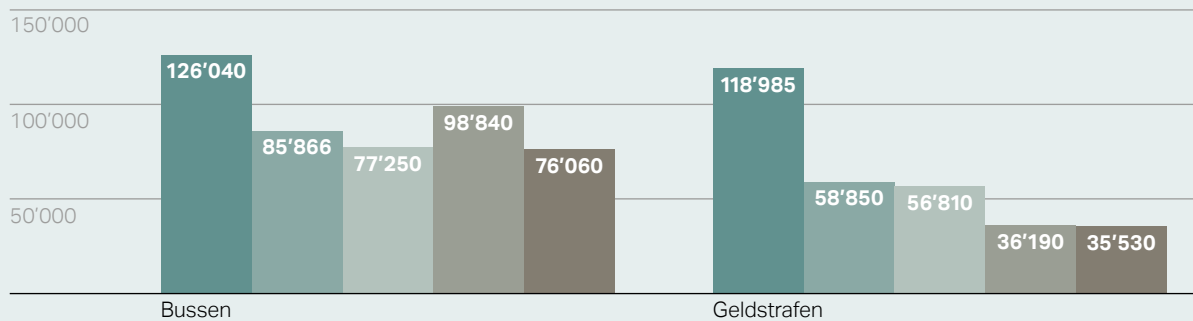
ANO U-Haft Anordnung Untersuchungshaft
 ANO S-Haft Anordnung Sicherheitshaft
 HV Hauptverhandlung
 vV bewilligt Vorläufiger Vollzug bewilligt

Bewilligung von Überwachungen etc.

	2022	2021
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	1	6
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	0	6
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	20	27
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	8	7
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	55	48
Bewilligung betr. Standortbestimmung	3	1
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	5	6
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	0	0
Bewilligung betr. Audioüberwachung	8	9
Bewilligung betr. Verlängerung der Audioüberwachung	2	0
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse / Zufallsfunde	1	0
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	9	4
Bewilligung betr. Anonymität	0	0
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	2	1
Total	114	115

Weitere wichtige Zahlen

Bussen und Geldstrafen in CHF ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022



Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)	2022	2021
a) durch das Strafgericht	40'990	63'680
b) im Einspracheverfahren	35'070	35'160
Total	76'060	98'840

Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen	2022	2021
a) durch das Strafgericht	17'950	14'990
c) im Einspracheverfahren	14'580	21'200
Total	35'530	36'190

Ausgerichtet wurden

a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	2'678'421	2'962'329
b) Parteienschädigungen	358'850	283'724

Strafgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. iur. René Ernst



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Zivilgericht

Jahresbericht 2022

Zivilgericht – Auftrag und Ziel

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei häuslicher Gewalt. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts. Das Zivilgericht führt darüber hinaus für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren eine Schlichtungsbehörde. Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) einer verstorbenen Person.

Entwicklung in den Verfahrenszahlen

Das Zivilgericht führt jährlich rund 6'000 Verfahren (inkl. Rechtshilfe und Schlichtungsverfahren). Darunter sind ca. 2'000 betreibungs- und konkursrechtliche Verfahren (insb. Rechtsöffnungen, Konkursbegehren und Arrestverfahren). Weitaus aufwendiger gestalten sich in der Regel die familienrechtlichen Verfahren (insb. Scheidungen und Eheschutzverfahren), die 2022 mit knapp 1'180 Eingängen die zweitgrösste Gruppe von Streitigkeiten am Zivilgericht bildeten. Weiter wurden 2022 gut 300 mietrechtliche Verfahren geführt (inkl. Ausweisungsverfahren) und 46 Klagen vor Arbeitsgericht eingereicht. Sodann sind rund 75 Klagen im ordentlichen Verfahren neu eingegangen (z.B. Forderungsklagen, erbrechtliche Streitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.) und gut 110 sonstige Klagen (ohne Miet- und Arbeitsrecht) im vereinfachten Verfahren. Die bei weitem grösste Gruppe von Streitigkeiten ist im raschen summarischen Verfahren zu entscheiden. Im Übrigen hat das Zivilgericht im aktuellen Berichtsjahr 639 Rechtshilfeersuchen behandelt.

Im Jahre 2022 wurden sodann 859 neue Schlichtungsbegehren eingereicht. 302 davon betrafen arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

2022 stellte das dem Zivilgericht zugeordnete Betreibungsamt 57'282 Zahlungsbefehle (ZB) aus, was unter der Zahl des Vorjahres liegt (Vorjahr: 61'312). Die Zahl der Verlustscheine ging von 31'526 im Vorjahr auf 29'002 zurück. Zugenommen hat die Zahl der Konkursöffnungen auf 714 (Vorjahr: 618).

Das dem Zivilgericht zugeordnete Erbschaftsamt weist für das Jahr 2022 2'123 obligatorische Inventarisierungen (gem. Art. 553 ZGB) aus (Vorjahr 2'036). Im Jahr 2022 wurden dem Erbschaftsamt 1'225 letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung gegeben (Vorjahr: 1'157). Eröffnet wurden im Jahr 2022 1'156 letztwillige Verfügungen (Vorjahr: 1'027).

Personelles

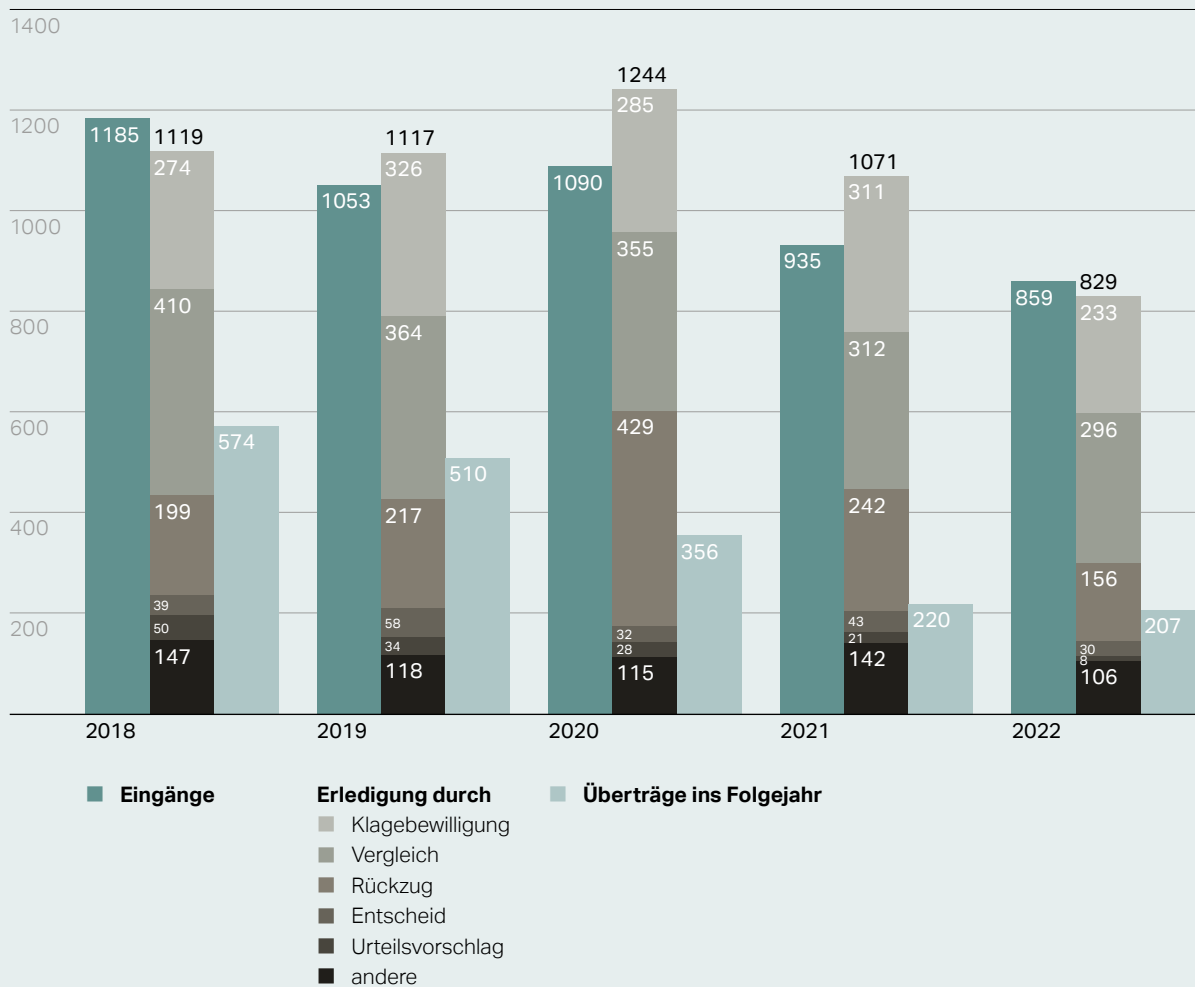
Im Berichtsjahr kam es wiederum zu erfreulich wenigen personellen Veränderungen. Johannes Vontobel trat im Januar 2022 sein Amt als Zivilgerichtspräsident an und löste damit Prof. Dr. Beat Schönenberger ab.

Projekte

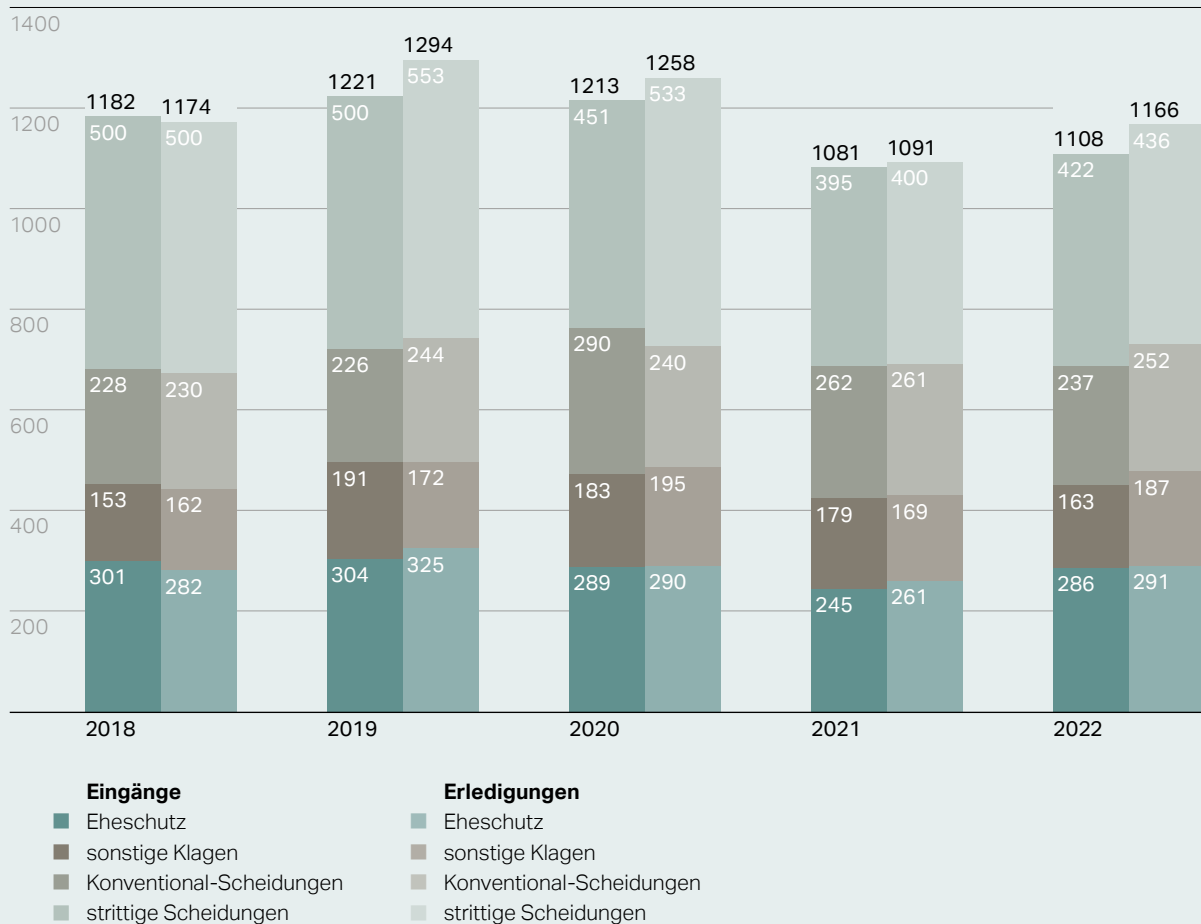
Das nach wie vor wichtigste Projekt für das Zivilgericht sind die laufenden Umbauarbeiten an der Bäumleingasse. Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten für die 1. Etappe abgeschlossen und in der Folge begannen die Arbeiten an der Detailplanung (Vorprojekt) für die 2. Etappe. Letztere werden erst im nachfolgenden Jahr abgeschlossen werden können.

Statistik

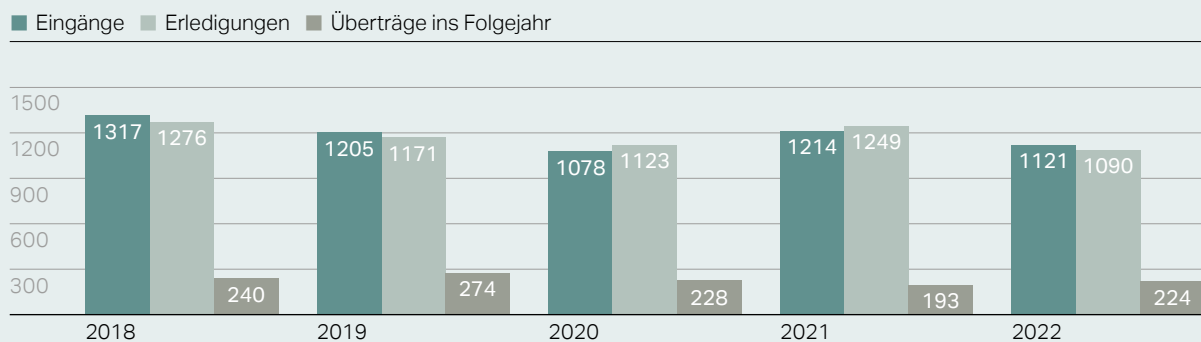
Schlichtungsverfahren



Familienrecht

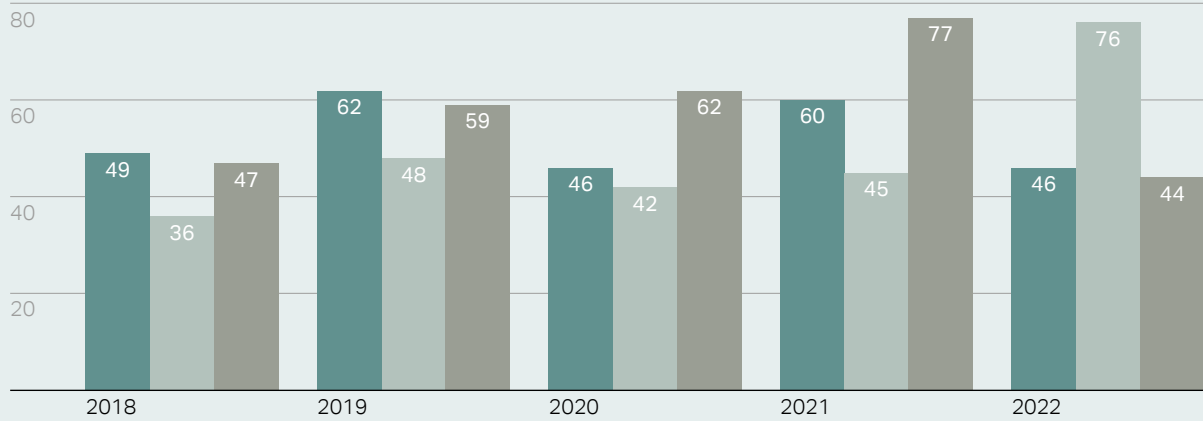


Einzelgericht in Zivilsachen



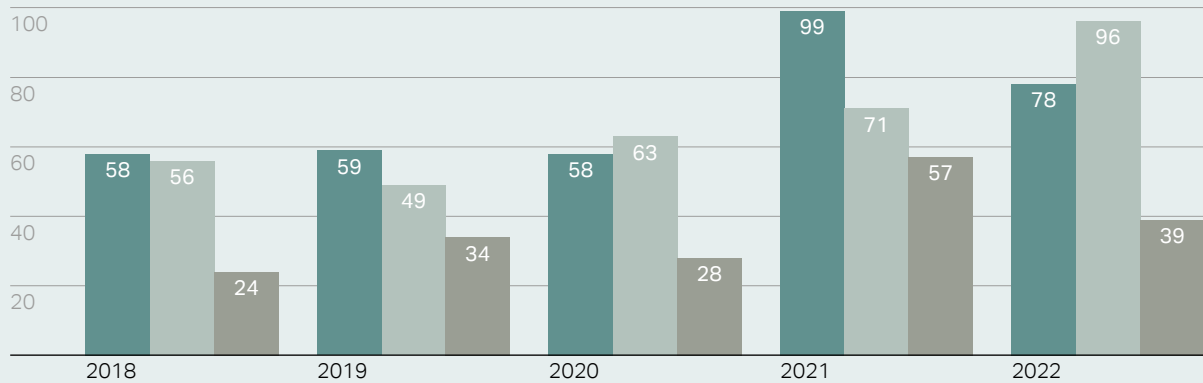
Arbeitsgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



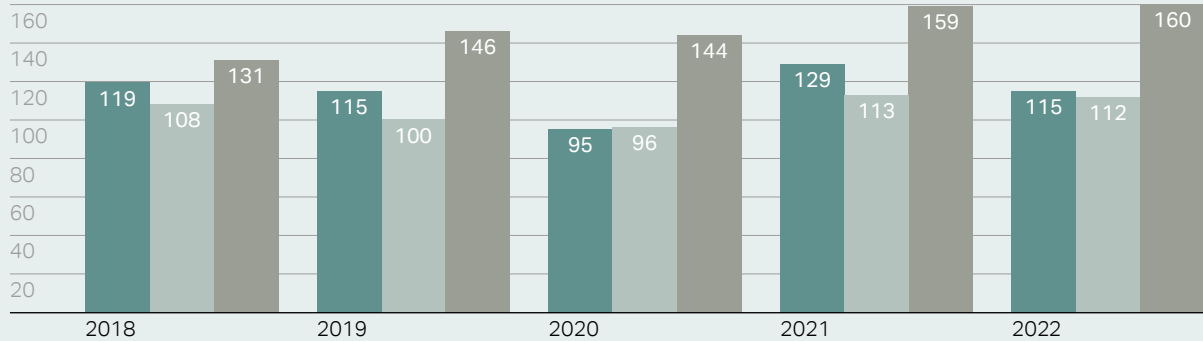
Mietgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



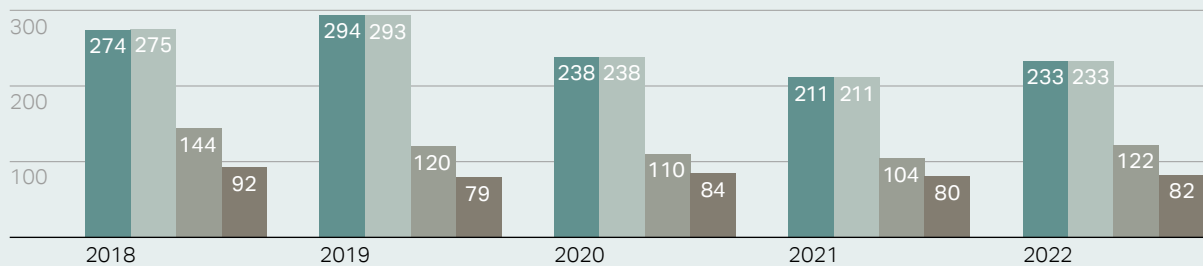
Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000.00

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr

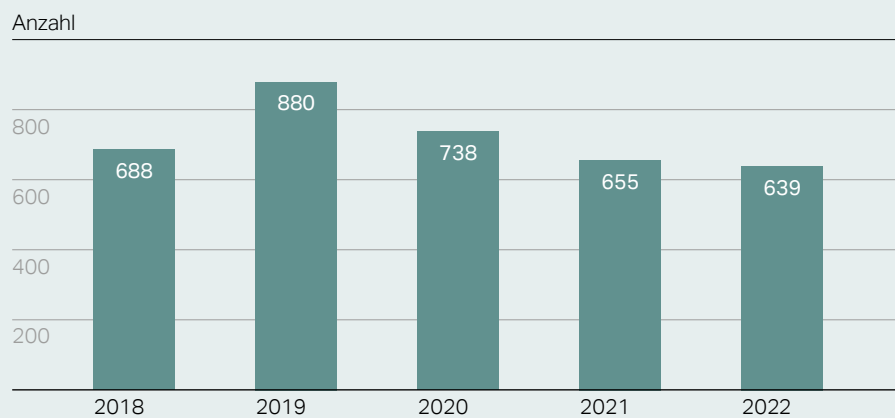


Ausweisungen

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Vollzugsbegehren ■ Räumungen



Rechtshilfe



Zivilgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
lic. iur. Anita Heer



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Sozialversicherungsgericht

Jahresbericht 2022

Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Im Berichtsjahr sind 250 Falleingänge zu verzeichnen (2021: 384; 2020: 349; 2019: 380; 2018: 383). Dies entspricht einem Rückgang der Fälle, insbesondere in der Invalidenversicherung (2021: 207; 2022: 123). Als Gründe für die Fallabnahme können die per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Neuerungen im Bereich der Invalidenversicherung herangezogen werden, die unter Anderem den Bereich der medizinischen Begutachtungen betreffen und zu einem gewissen Rückstau bei der Vorinstanz geführt haben könnten. Zu erwarten ist jedoch, dass im Verlauf des Jahres 2023 im Bereich der Invalidenversicherung wieder eine zumindest gleich hohe Zahl an Falleingängen wie in den Vorjahren erreicht sein wird.

In den übrigen Sozialversicherungszweigen blieben die Falleingänge insgesamt konstant. Eine deutliche Zunahme war im Bereich der Familienzulagen mit 8 Falleingängen zu verzeichnen, wo im Vorjahr lediglich 1 Fall eingegangen ist.

Erledigt wurden insgesamt 304 Fälle (2021: 396; 2020: 334; 2019: 384; 2018: 393). Es wurden somit zwar im Vergleich zu den Vorjahren weniger Fälle erledigt, dennoch hat sich insgesamt der zeitliche und damit auch der personelle Aufwand für die Fallerledigungen nicht vermindert. Die Fälle werden zunehmend komplex und umfangreich, vor allem im Bereich der Beruflichen Vorsorge und in den aufwändigen Verfahren des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen. Von hoher Komplexität und zeitraubend sind stets auch jene Fälle, in welchen das Sozialversicherungsgericht Gerichtsgutachten veranlassen muss, weil der medizinische Sachverhalt durch die Vorinstanz nicht ausreichend abgeklärt worden ist. Das Sozialversicherungsgericht hat im Berichtsjahr im Vergleich zu früheren Jahren bedeutend mehr gerichtliche Gutachten in Auftrag gegeben, nämlich 14 Gerichtsgutachten im Bereich der Invalidenversicherung und 2 Gerichtsgutachten in der Unfallversicherung.

Im laufenden Jahr konnten zahlreiche Pendenzen aufgearbeitet werden. Auf das Folgejahr sind deshalb lediglich 129 Fälle zu übertragen (2021: 183; 2020: 195; 2019: 180; 2018: 184). Davon gehen 2 Fälle auf das Jahr 2018, 5 Fälle auf das Jahr 2019, 3 Fälle auf das Jahr 2020 und 15 Fälle auf das Jahr 2021 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 84% (2021: 73%; 2020: 73%; 2019: 72%; 2018: 75%) ist gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 16% im Vergleich zu früheren Jahren deutlich erhöht.

Nochmals erhöht hat sich der Anteil der ganzen oder teilweisen Gutheissungen mit rund 43% (2021: 34%; 2020: 31%; 2019: 40%; 2018: 49%) bei rund 57% (2021: 66%; 2020: 69%; 2019: 60%; 2018: 51%; 2017: 52%) Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen.

Von den im Jahre 2021 gefällten Entscheiden wurden 44 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 11% (2020: 16%; 2019: 11%; 2018: 12%; 2017: 12%). Das Bundesgericht hat von den 44 abgeurteilten Fällen 17 Fälle beziehungsweise 39% (2020: 24%; 2019: 29%; 2018: 30%; 2017: 26%) ganz oder teilweise gutgeheissen bzw. hat sie in Gutheissung der Beschwerde an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Administratives

Der Umzug des Sozialversicherungsgerichts von der Birsigstrasse 45 an die Bäumleingasse 3 erfolgte wie geplant am 2. Mai 2022. Das Sozialversicherungsgericht konnte seinen Betrieb am neuen Standort reibungslos aufnehmen.

Auch nach dem Einzug hat jedoch die Bautätigkeit im Gerichtsgebäude mit entsprechender Lärmbelästigung ihren Fortgang genommen.

Personelle Ressourcen sind nach wie vor gebunden durch die Teilnahme eines Gerichtsvertreters an den wöchentlichen Projektleitungs- und Nutzerausschusssitzungen, an welchen die weiteren Schritte des Umbaus an der Bäumleingasse behandelt werden.

Zusammen mit dem Verwaltungschef trafen sich die drei Präsidien zu insgesamt 9 Konferenzen.

Im Zusammenhang mit COVID-19 musste zu Beginn des Berichtsjahres nochmals auf Massnahmen wie Homeoffice und Videoconferencing zurückgegriffen werden.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch.

Das Gesamtgericht traf sich am 17. März 2022 zur Plenarsitzung.

Personelles

Im Berichtsjahr ist die Richterin lic. iur. Andrea Meier per 31. August 2022 zurückgetreten. An ihrer Stelle wurde vom Grossen Rat am 19. Oktober 2022 Herr Thomas Aeschbach gewählt.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2021		2022		Abweichung	
	Rechnung	Budget	Rechnung		R22/B22	
Personalaufwand	-3'134.8	-2'813.8	-2'739.4	74.4	2.6%	
Sach- und Betriebsaufwand	-596.6	-689.4	-556.9	132.5	19.2% ¹	
Abschreibungen Kleininvestitionen	0.0	0.0	-1.0	-1.0	n.a.	
Betriebsaufwand	-3'731.4	-3'503.2	-3'297.3	205.9	5.9%	
Entgelte	240.6	195.6	164.4	-31.2	-16.0%	
Betriebsertrag	240.6	195.6	164.4	-31.2	-16.0%	
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-3'490.8	-3'307.6	-3'132.9	174.7	5.3%	
Betriebsergebnis	-3'490.8	-3'307.6	-3'132.9	174.4	5.3%	
Finanzaufwand	-0.1	-0.3	-0.2	0.0	1.4%	
Finanzergebnis	-0.1	-0.3	-0.2	0.0	1.4%	
Gesamtergebnis	-3'490.9	-3'307.8	-3'133.1	174.7	5.3%	

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- ¹ TCHF 124.6 Zugesprochenes Budget für Möbelbedarf im Rahmen des Umzuges wurde auf Kleininvestitionen umgegliedert (jährliche Abschreibung)

Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 107'855.- (Berichtsperiode 2021: CHF 119'000.-) gesprochen.

Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 139'794.60 (Berichtsperiode 2021: CHF 252'644.40) zur Auszahlung.

Aus der Rechtsprechung

Arbeitslosenversicherung

In mehreren Fällen hatte sich das Sozialversicherungsgericht mit Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu befassen.

AL 2021 1 rechtskräftig

Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt (ÖAK) richtete der Arbeitgeberin – auf entsprechenden Antrag hin – für die Monate März 2020 bis Juni 2020 KAE aus. Namentlich erhielt die Arbeitgeberin für den Monat Mai 2020 CHF 3'537.05 und für den Monat Juni 2020 CHF 5'745.55 ausbezahlt, mithin für beide Monate CHF 9'282.60.

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2020 forderte die ÖAK von der Arbeitgeberin zu viel ausbezahlte KAE in der Höhe von CHF 3'089.85 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, in den Monaten Mai 2020 und Juni 2020 habe der anrechenbarere Arbeitsausfall weniger als 10% betragen, was dem Anspruch auf KAE entgegenstehe. Hiergegen erhob die Arbeitgeberin am 12. November 2020 Einsprache, welche mit Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2020 abgewiesen wurde. Hierauf reichte die Arbeitgeberin Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht ein.

Das Sozialversicherungsgericht hatte in seinem Urteil vom 14. Dezember 2021 über den Anspruch auf KAE bzw. die Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteter KAE vor dem Hintergrund der in der Zeit der Corona-Epidemie massgeblichen Bestimmungen zu entscheiden. Am 20. März 2020 hatte der Bundesrat ein Paket mit diversen Coronavirus-bedingten Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen verabschiedet, unter anderem die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung [AS 2020 877; SR 837.033]). Art. 2 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (Änderung vom 8. April 2020; AS 2020 1201) sah vor, dass – in Abweichung von Art. 31 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) – auch Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerinnen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hatten.

Art. 4 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (Änderung vom 8. April 2020; AS 2020 1201) sah überdies vor, dass – in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 lit. e AVIG – ein Arbeitsausfall anrechenbar war, soweit er Personen betraf, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder in einem Lehrverhältnis standen. Laut Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung hatten Personen, die in einem Lehrverhältnis standen, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn: a. die Ausbildung der Lernenden weiterhin sichergestellt ist; b. der Betrieb behördlich geschlossen wurde; und c. der Betrieb keine anderweitige finanzielle

Unterstützung zur Deckung des Lohnes der Lernenden erhält. Ab Juni 2020 fiel dann die Anspruchsberechtigung für arbeitgeberähnliche Personen, deren Ehegattinnen oder Ehegatten sowie (vorübergehend) auch für Lehrlinge weg.

Umstritten war als wesentliches Berechnungselement der KAE die Festlegung der anspruchsberechtigten und der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden in den Monaten Mai 2020 und Juni 2020. Aufgrund seiner Nachprüfung der Anspruchsberechtigten im Monat Mai 2020 gelangte das Sozialversicherungsgericht zum Schluss, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten mit 14 zu beziffern sei und kein Anspruch auf KAE bestehe und damit der anrechenbare Arbeitsausfall weniger als 10% betrage. Für den Monat Juni 2020 bestätigte das Sozialversicherungsgericht die von der ÖAK ermittelte Anzahl anspruchsberechtigter Mitarbeitender, gelangte jedoch abweichend von der ÖAK auf einen Arbeitsausfall von 10,91%. Es korrigierte daher den Einspracheentscheid der ÖAK bezüglich des Anspruchs auf KAE im Monat Juni.

AL 2021 25 rechtskräftig

Die ÖAK bewilligte einer Arbeitgeberin auf entsprechende Voranmeldung vom 23. März 2020 hin mit Verfügung vom 27. März 2020 KAE für den Zeitraum vom 26. März 2020 bis zum 25. Juni 2020 und richtete diese aus.

In der Folge forderte die ÖAK mit der durch den Einspracheentscheid vom 4. August 2021 bestätigten Verfügung vom 28. Mai 2021 die für die Monate April und Mai 2020 ausbezahlte KAE in der Höhe von CHF 5'742.50 zurück. Sie machte geltend, die Arbeitgeberin habe Unterlagen für die abschliessende Prüfung und definitive Abrechnung der Kurzarbeit nicht fristgerecht eingereicht. Der Arbeitgeber hat nach Art. 38 Abs. 1 AVIG den Anspruch auf KAE innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode gesamthaft für den Betrieb bei der von ihm bezeichneten Arbeitslosenkasse geltend zu machen. Nach Art. 38 Abs. 3 AVIG hat der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang der Kasse die für die weitere Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen (lit. a), eine Abrechnung über die an seine Arbeitnehmer ausgerichtete KAE (lit. b) und eine Bestätigung, dass er die Verpflichtung der Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt (lit. c), einzureichen. Die Kasse kann, wenn nötig, weitere Unterlagen verlangen. Bei der erstmaligen Geltendmachung eines Arbeitsausfalls im Kalenderjahr hat die Arbeitslosenkasse vom Arbeitgeber einzuverlangen: Angaben zur vertraglichen Arbeitszeit, Angaben über Vor- und Nachholzeiten und deren Kompensationsdaten, Reglement zum betrieblichen Gleitzeitsystem, Verzeichnis mit den Arbeitszeiten und den bezahlten Ferien- und Freitagen, Lohnliste mit den vertraglichen, regelmässigen Zulagen, Handelsregisterauszug bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aufstellung über die in den letzten 6 bzw. 12 Monaten von den einzelnen Arbeitnehmenden geleisteten Mehrstunden (AVIG-Praxis Kurzarbeitsentschädigung KAE/I4). Wurde der Entschädigungsanspruch geltend gemacht, ohne alle notwendigen Unterlagen einzureichen, setzt die Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Vervollständigung mit dem Hinweis, dass der Anspruch erlischt, wenn die Vervollständigung nicht bis zum Ablauf der 3-monatigen Verwirkungsfrist

erfolgt. Erfolgt die Geltendmachung kurz vor Ablauf der 3-monatigen Verwirkungsfrist, ist für eine allfällige Vervollständigung der Unterlagen eine angemessene Frist anzusetzen, die über die Verwirkungsfrist hinausgehen kann (AVIG-Praxis KAE/I7).

Im zu beurteilenden Fall hat das Sozialversicherungsgericht in seinem Urteil vom 17. Februar 2022 berücksichtigt, dass es sich um einen sehr kleinen Betrieb handelt mit zwei Lernenden und zwei Mitarbeitenden. Die Arbeitgeberin habe sodann glaubhaft dargelegt, dass der Betrieb in der Zeit, in welcher die Anfrage der ÖAK erfolgt sei, von einer neu gegründeten GmbH übernommen worden sei, und im Zuge der Übernahme aus nachvollziehbaren Gründen die Erreichbarkeit sowohl per Mail als auch auf dem Postweg lediglich unzureichend gewährleistet gewesen sei. Die ÖAK habe die fehlenden Unterlagen erst am 16. April 2021 per Mail eingefordert, somit rund etwa zehn Monate nach der Geltendmachung. Zu diesem Zeitpunkt habe die Arbeitgeberin nicht mehr damit rechnen müssen, von der ÖAK kontaktiert zu werden, vor allem, da die Konzeption von Art. 38 AVIG eine Erledigung innerhalb von drei Monaten nahelege. In dieser Situation sei der Arbeitgeberin die unzureichende Erreichbarkeit somit nicht vorzuwerfen. Zudem habe eine Vertreterin der Arbeitgeberin innerhalb der von der ÖAK mit einem Mahnschreiben gesetzten Frist geantwortet und Unterlagen eingereicht. Somit sei der von der ÖAK erhobene Vorwurf, die eingeforderten Unterlagen seien von der Arbeitgeberin nicht beigebracht worden, unbegründet.

Das Sozialversicherungsgericht hob darum den Einspracheentscheid vom 4. August 2021 auf und wies die Sache an die ÖAK zurück zur Prüfung, ob und welche Unterlagen sie von der Arbeitgeberin tatsächlich noch benötige.

AL 2021 27 rechtskräftig

Die ÖAK richtete der Arbeitgeberin (einer GmbH) – auf entsprechenden Antrag hin – ab März 2020 KAE aus. Mit Verfügung vom 4. Juni 2021 forderte die ÖAK von der Arbeitgeberin in der Zeit von März 2020 bis Juli 2020 zu viel ausbezahlte KAE in der Höhe von CHF 6'602.– zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, die Auszahlung habe einerseits Personen im AHV-Rententalter betroffen, was nicht rechtens sei. Andererseits sei die Ausrichtung von KAE auch insoweit nicht korrekt gewesen, als diese in den Monaten Juni 2020 und Juli 2020 geschäftsführende Personen miteinbezogen habe (vgl. AB 1).

Das Gesuch vom 7. Juni 2021 um Erlass der Rückforderung wurde von der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung (KAST) mit der durch den Einspracheentscheid vom 2. September 2021 bestätigten Verfügung vom 6. August 2021 abgewiesen. Dagegen hat die Arbeitgeberin Beschwerde eingereicht. Das Sozialversicherungsgericht hat mit seinem Urteil vom 3. Februar 2022 in formeller Hinsicht festgestellt, dass die Arbeitgeberin nach dem Erlass der Verfügung vom 4. Juni 2021 mit Schreiben vom 7. Juni 2021 nicht Einsprache gegen die Rückerstattungsverfügung erhoben, sondern sogleich um Erlass der Rückforderung ersucht habe. Darum sei die Rückerstattungsverfügung in formelle Rechtskraft erwachsen und die KAST sei zum Entscheid über das Erlass-

gesuch befugt gewesen. Das Sozialversicherungsgericht prüfte somit, ob die KAST das Erlassgesuch der Arbeitgeberin mangels gutgläubigen Leistungsbezuges betreffend die Abrechnungsperioden März 2020 bis Juli 2020 zu Recht abgelehnt hat.

Für die Arbeitgeberin hatte jeweils der Gesellschafter und Geschäftsführer X. die Anträge für die Monate März 2020 bis Juli 2020 ausgefüllt und unterzeichnet. In diesen Zeitraum fiel die bereits (vgl. vorstehend wiedergegebenen Fall AL 2021 1) angeführte Rechtsänderung der COVID-19-Verordnung, mit welcher ab Juni 2020 insbesondere die Anspruchsberechtigung für arbeitgeberähnliche Personen, deren Ehegattinnen oder Ehegatten wieder wegfiel. Zudem stellte das Sozialversicherungsgericht fest, dass gewisse Personen während der ganzen infrage stehenden Abrechnungsperiode (März 2020 bis Juli 2020) bereits wegen ihres Alters zu Unrecht in die Berechnung der KAE einbezogen wurden.

Vor diesem Hintergrund hatte das Sozialversicherungsgericht zu prüfen, ob X. bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass Personen im AHV-Alter vom Anspruch auf KAE ausgeschlossen sind. Überdies prüfte das Gericht, ob X. bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass er selber als Geschäftsführer ab Juni 2020 nicht mehr zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört hat. Das Sozialversicherungsgericht verwies hierbei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass der gute Glaube als Erlassvoraussetzung nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben und insbesondere auch nicht mit einem fehlenden Unrechtsbewusstsein zu verwechseln ist. Der Leistungsempfänger darf sich gemäss dieser Praxis nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben (BGE 138 V 218, 220 f. E. 4. mit Hinweis).

Das Sozialversicherungsgericht erwog, dass X. für sämtliche infrage stehenden Abrechnungsperioden, mithin auch für die Monate Juni 2020 und Juli 2020, jeweils dasselbe Antragsformular verwendet hatte. Dieses Formular datierte vom März 2020 und enthielt explizit den Hinweis auf den Anspruch der mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Das Gericht kam darum zum Schluss, es sei nicht als grobe Fahrlässigkeit zu werten, wenn X. in den Anträgen für Juni 2020 und Juli 2020 die Geschäftsführenden und damit namentlich auch sich selber weiterhin angeführt habe. Vielmehr sei in der pandemiebedingt relativ unübersichtlichen Situation davon auszugehen, dass er den Hinweisen auf dem Antragsformular gefolgt sei, was ihm nicht als grobe Nachlässigkeit zum Vorwurf gereiche. Es sei nachvollziehbar, dass er sich auf das ihm bereits aus den Vormonaten bekannte Antragsformular (mit angehängtem Merkblatt) verlassen habe. Insoweit sei von einem guten Glauben auszugehen.

Den guten Glauben verneinte das Sozialversicherungsgericht hingegen in Bezug auf die fehlende Anspruchsberechtigung von Personen im AHV-Alter. Davon, dass Personen im AHV-Alter grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt seien, sei der Bundesrat durch Notrecht zu keiner Zeit abgewichen. Im Übrigen sei im Antragsformular (vgl. AB 9) die AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden zu deklarieren. X. habe für zwei im AHV-Alter stehende Personen je CHF 450.- angegeben. Für Arbeitnehmende im Rentenalter

gelte jedoch ein Freibetrag von CHF 1'400.– im Monat bzw. CHF 16'800.– im Jahr, auf dem keine Beiträge zu bezahlen seien. Der deklarierte Lohn dieser im AHV-Alter stehenden Personen sei daher gar nicht beitragspflichtig. Dies hätte X. wissen können und auch müssen. Dass X. Personen im AHV-Alter im Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung durchwegs als anspruchsberechtigt angegeben habe, sei nicht bloss als leichte Fahrlässigkeit zu werten. In diesem Punkt sei der gute Glaube zu verneinen.

Gestützt auf diese Erwägungen hiess das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde teilweise gut und wies die Sache an die Vorinstanz zurück zur Prüfung der Erlassvoraussetzung der wirtschaftlich grossen Härte, soweit die Grobfahrlässigkeit in Bezug auf einen Teil der zu Unrecht bezogenen KAE zu verneinen war.

Ergänzungsleistungen

EL 2021 5 rechtskräftig

Der Versicherte bezieht seit 2016 eine Rente der AHV. Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) richtete ihm Ergänzungsleistungen (EL) aus.

Das ASB stellte mit seinen durch den Einspracheentscheid vom 1. März 2021 bestätigten Verfügungen vom 4. und 9. Dezember 2020 die EL rückwirkend für das ganze Jahr 2019 und den Januar 2020 ein und forderte die bereits in diesem Zeitintervall bezogenen Leistungen zurück. Das ASB begründete die Leistungseinstellung damit, dass sich der Versicherte insgesamt 188 Tage und damit länger als die insgesamt erlaubten sechs Monate pro Kalenderjahr (= 183 Tage) im Ausland aufgehalten habe. Hiergegen reichte der Versicherte Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht ein.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) setzt ein Anspruch auf EL den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus. Dieser Vorschrift liegt zu Grunde, dass die EL nicht «exportiert», sondern ausschliesslich zur Bestreitung des Lebensbedarfs in der Schweiz verwendet werden sollen. Das kann nur erreicht werden, wenn ein EL-Bezüger nicht nur seinen zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, wenn er also effektiv hier in der Schweiz leben respektive sich hier während einer gewissen Zeit aufhalten will (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 13 N 27).

Die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) trifft Regelungen für gewisse Fälle des Aufenthaltes von Bezügerinnen von EL. Hält sich eine Person – auch über den Jahreswechsel – mehr als drei Monate (92 Tage) am Stück ohne triftigen oder zwingenden Grund im Ausland auf, wird die EL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt. Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in

welchem die betreffende Person in die Schweiz zurückkehrt. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. zum Ganzen WEL 2330.01). Wenn sich ein Versicherter mehr als sechs Monate (183 Tage) im Ausland aufhält, entfällt der Anspruch auf EL für das gesamte Kalenderjahr. Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalenderjahr werden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert. Bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel werden nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mitgerechnet. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. zum Ganzen WEL Rz 2330.02).

Der Versicherte hatte sich vom 26. Februar 2019 bis 3. Mai 2019 (65 Tage), vom 17. August 2019 bis 24. Oktober 2019 (67 Tage) und vom 5. November 2019 bis 18. Februar 2020 (56 Tage bis 31. Dezember 2019), mithin nach Abzug der jeweiligen Ein- und Ausreisetage während 188 Tagen, im Ausland aufgehalten.

In tatsächlicher Hinsicht hielt das Sozialversicherungsgericht in seinem Urteil vom 15. Februar 2022 fest, Zweck der beiden ersten Aufenthalte im Ausland sei es gewesen, die beiden im Ausland wohnhaften Schwestern bei der Pflege und Betreuung des seit längerem schwer kranken Vaters zu unterstützen. Der Vater sei am 26. September 2019 verstorben und der nachfolgende dritte Auslandsaufenthalt habe dazu gedient, die Begräbnisfeierlichkeiten und den Nachlass zu regeln.

Das Sozialversicherungsgericht erwog (Erw. 4.8.1. ff.), dass die Gesamtdauer der drei Aufenthalte nach Abzug der jeweiligen Ein- und Ausreisetage mit 188 Tagen lediglich knapp über den 183 Tagen zu liegen komme, wobei die Gesamtdauer einzig durch den Gesundheitszustand des Vaters und letztlich durch dessen genauen Todeszeitpunkt bestimmt worden sei. Der Todeszeitpunkt habe jedoch nicht im Einflussbereich des Beschwerdeführers gelegen, sondern sei durch Zufall bzw. höhere Gewalt festgelegt gewesen. Da die gesamten Akten keine Hinweise auf eine Missbrauchsabsicht für die Auslandsaufenthalte erkennen liessen, erachtete das Sozialversicherungsgericht ein Festhalten an der Zeitlimite von 183 Tagen im vorliegenden Kontext als unangebracht. Es verwies auf das Urteil des Bundesgericht 9C_345/2010 vom 16. Februar 2011 (E. 5.1), welches festhielt, die zulässige Dauer eines Auslandsaufenthalts hänge in erster Linie von der Art und dem Zweck des Aufenthalts ab und dürfe nicht als schematisches und starres Kriterium verstanden werden. In diesem Sinne rechtfertige sich im vorliegenden Einzelfall eine grosszügigere Betrachtungsweise (Erw. 4.8.2.).

Eidgenössische Invalidenversicherung

IV 2021 148 rechtskräftig

Unzulässige «Second Opinion» bei zweiter Begutachtung.

Der Versicherte hatte sich im April 2014 bei der IV zum Bezug von Leistungen angemeldet.

Im weiteren Verlauf veranlasste die IV eine bidisziplinäre Begutachtung (Rheumatologie und Psychiatrie). Das Gutachten wurde am 29. April 2016 fertiggestellt. Die Gutachter kamen zum Schluss, dass der Versicherte für die vom Beschwerdeführer zuletzt ausgeübte Tätigkeit auf dem Bau wie auch für sämtliche anderen körperlich schweren und mittelschweren Tätigkeiten seit November 2013 und bleibend keine zumutbare Arbeitsfähigkeit mehr bestehe. Für Verweisungstätigkeiten (körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit mit klarer Arbeitsstruktur, wenig Stressoren und wenig Publikumsverkehr) bestehe aus medizinisch-theoretischer Sicht eine zumutbare Arbeitsfähigkeit von 50%, dies mit grösster Wahrscheinlichkeit seit Februar/März 2015.

Nachdem der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) den psychiatrischen Teil der bidisziplinären Begutachtung als nicht beweiskräftig eingestuft hatte, veranlasste die IV ein polydisziplinäres Gutachten, das am 21. Oktober 2019 erstattet wurde. Dieses umfasste die Disziplinen Allgemeine Innere Medizin, Neurologie, Neuropsychologie, Orthopädie, Psychiatrie und Rheumatologie. Die Gutachter attestierte dem Versicherten eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und eine teilweise Arbeitsfähigkeit ab April 2016 im Ausmass von 75%.

Mit Verfügung vom 4. August 2021 sprach die IV dem Versicherten eine befristete Invalidenrente (ab 1. November 2014 bis 31. Juli 2016) zu. Hiergegen erhob der Versicherte beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde.

Rechtsprechungsgemäss beinhalten die für die Beurteilung des Leistungsbegehrens von Amtes wegen durchzuführenden Abklärungen im Sinne von Art. 43 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kein Recht des Versicherungsträgers, eine «second opinion» zu dem bereits in einem Gutachten umfassend abgeklärten Sachverhalt einzuholen, wenn dieser nicht seinen Vorstellungen entspricht (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 44 N 81; BGE 141 V 330, 339 E. 5.2., und BGE 137 V 210, 257 E. 3.4.2.7 sowie Urteile des Bundesgerichts 9C_57/2019 vom 7. März 2019 E. 3.2. und U 571/06 vom 29. Mai 2007 E. 4.2 = SVR 2007 UV Nr. 33). Für die Frage, ob ein weiteres Gutachten notwendig ist, ist entscheidend, ob das bereits in den Akten liegende Gutachten (oder auch mehrere sich bereits in den Akten befindenden Gutachten) die inhaltlichen und beweismässigen Anforderungen an eine zu erstattende ärztliche Expertise erfüllt.

Das Sozialversicherungsgericht kam in seinem Urteil vom 30. März 2022 nach eingehender Prüfung zum Ergebnis, das bidisziplinäre Gutachten vom 29. April 2016 sei beweiskräftig, weshalb nicht erneut eine rheumatologische bzw. psychiatrische Begutachtung erforderlich sei. Das Gericht sah auch keinen Grund, weshalb zusätzlich eine orthopädische und/oder eine neurologische Begutachtung notwendig gewesen wären. Für die IV habe darum bei Vorliegen dieses Gutachtens keine Veranlassung für die zweite, polydisziplinäre Begutachtung bestanden. Das Gericht liess darum dieses zweite Gutachten vom 21. Oktober 2019 bei der abschliessenden Beurteilung des Rentenanspruchs unberücksichtigt.

Krankenversicherung

KV 2022 1 rechtskräftig

Kostenübernahme einer stationären psychiatrischen Behandlung bei einem Versicherten in strafrechtlich angeordneter Verwahrung.

Der Versicherte befand sich seit Dezember 2005 in stationärer psychiatrischer Behandlung in einer Klinik. Im Jahr 2014 lehnte die zuständige obligatorische Krankenversicherung eine weitere Kostenübernahme für die stationäre Behandlung ab. Sie begründete dies mit dem Umstand, dass sich der Versicherte in einer strafrechtlich angeordneten Verwahrung befinde und verneinte die Spitalbedürftigkeit.

Die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung für eine stationäre Behandlung setzt zunächst voraus, dass sich die versicherte Person in einem Spital, d.h. in einer Anstalt oder deren Abteilung aufhält, das der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dient (Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR: 832.10]). Die Spitalbedürftigkeit ist gegeben, wenn die notwendigen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen nur in einem Spital (d.h. unter Inanspruchnahme eines Spitalbettes) zweckmässig durchgeführt werden können, weil sie zwingend der dortigen apparativen und personellen Voraussetzungen bedürfen, oder sofern die Möglichkeiten ambulanter Behandlung erschöpft sind und nur noch im Rahmen eines Spitalaufenthaltes Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht (BGE 126 V 232, 326 E. 2b).

Die Krankenversicherung stellte im Wesentlichen auf den Bericht eines Vertrauensarztes ab, welcher erklärt hatte, dass Personen, bei welchen eine Schizophrenie diagnostiziert worden sei, auch in ein Gefängnis mit medizinisch-psychiatrischem Dienst verlegt werden könnten. Dies bestritten die behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Falle des Versicherten. Ihrer Auffassung nach war beinahe durchgängig eine Akutbehandlung nötig gewesen und daher auch die Spitalbedürftigkeit gegeben.

Das Sozialversicherungsgericht kam in seinem Urteil vom 7. Juli 2022 zum Schluss, dass allgemeine Ausführungen zur Spitalbedürftigkeit von schizophrenen Personen im Strafvollzug nicht genühten, um die Spitalbedürftigkeit des Versicherten zu verneinen, sondern eine individuelle, auf den konkret betroffenen Versicherten bezogene Abklärung notwendig sei. Da die vorhandenen medizinischen Unterlagen nicht abschliessend darüber Aufschluss zu geben vermochten, ob der strafrechtlich verwahrte Versicherte seit 2014 spitalbedürftig war, wies es die Sache zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens an die Krankenversicherung zurück.

Unfallversicherung

UV 2022 2 rechtskräftig

Vermutungsregel bei ungeklärten Todesfällen bzw. Suizidverdacht.

Die versicherte Person war als Hotelmanagerin auf einem Kreuzfahrtschiff angestellt. Im März 2020 bestand während einer Kreuzfahrt der Verdacht, dass sich eine mitreisende Person mit Corona infiziert hatte. Sämtliche sich auf dem Schiff befindlichen Personen wurden daraufhin in einem leerstehenden Hotel in Quarantäne verbracht. Während dieser Quarantäne musste die Versicherte wegen ihres zunehmend schlechter werdenden Gesundheitszustandes ins Krankenhaus verbracht werden, wo sie schliesslich verstarb. Die Todesursache war eine Methanolvergiftung. Die Unfallversicherung lehnte in der Folge ihre Leistungspflicht ab und machte im Wesentlichen geltend, die Versicherte habe Suizid begangen. Die zuständige Krankenversicherung reichte daraufhin Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht ein und brachte vor, es seien keine Hinweise ersichtlich, die für einen Suizid sprächen. Die Unfallversicherung habe daher die Kosten zu übernehmen.

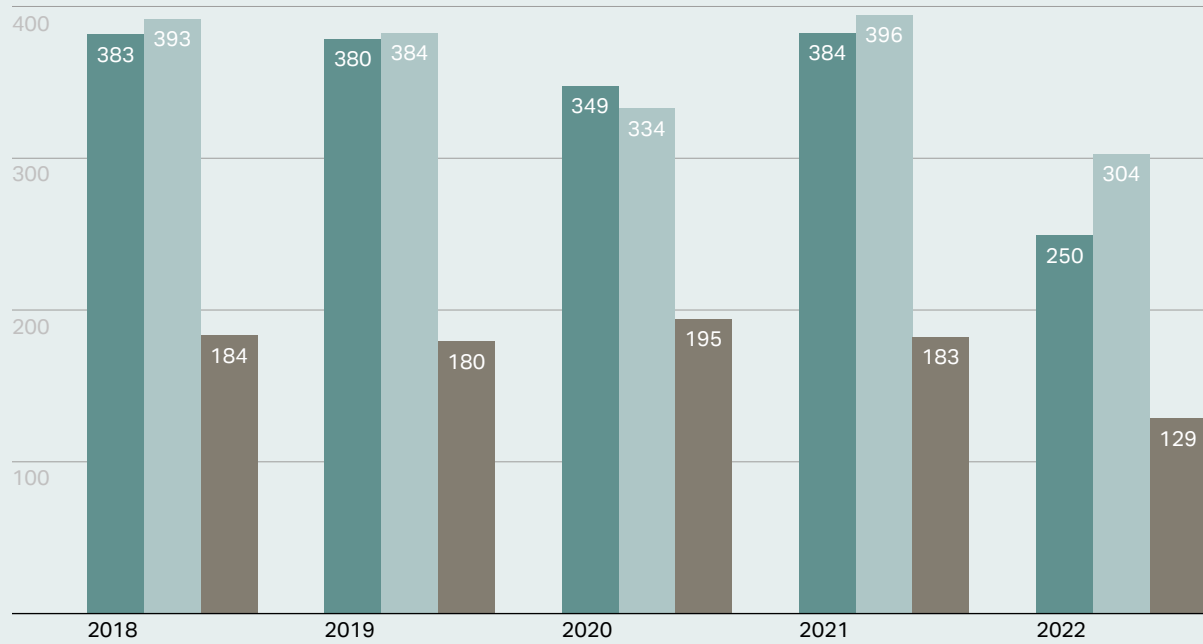
Mit Urteil vom 22. Juni 2022 hiess das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde gut.

Es verwies auf den Begriff des Unfalles nach Art. 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welcher fünf Tatbestandselemente umfasst: äussere Einwirkung, Plötzlichkeit, fehlende Absicht, Ungewöhnlichkeit und Gesundheitsschaden (BGE 134 V 72 E. 2.3). Uneinigkeit bestand in erster Linie darüber, ob die Versicherte das Gift absichtlich oder unabsichtlich einnahm, somit, ob das Tatbestandselement der fehlenden Absicht vorliegend gegeben sei oder nicht. Das Sozialversicherungsgericht erwog, es könne nicht abschliessend erstellt werden, unter welchen Umständen die Methanolintoxikation der Versicherten erfolgte. Die Unfallversicherung gehe ohne entsprechende Aktengrundlage davon aus, dass sich die Versicherte entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung und trotz einhellig gegenteiliger Einschätzung der befragten Personen mit Wissen und Willen durch mehrfache Einnahme von Methanol absichtlich langsam intoxiniert habe. Damit verkenne die Unfallversicherung die geltende Vermutungsregel und stelle unter Weglassung anderer Erklärungsansätze auf einen unwahrscheinlicheren, durchwegs auf Hypothesen beruhenden Sachverhalt ab. Das Sozialversicherungsgericht verneinte gewichtige Indizien, welche die Vermutung der Unfreiwilligkeit umstossen würden.

Statistik

Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2018–2022 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



Erledigungsstatistik

1.1.–31.12.2022

	Pendent per 1.1.2022	Eingänge ab 1.1.–31.12.2022	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2022	Total Pendenzen per 31.12.2022
AH	9	10	19	10	9
AL	11	21	32	27	5
BV	15	18	33	17	16
EL	5	11	16	14	2
EO	2	3	5	3	2
FZ	0	8	8	5	3
IV	90	123	213	159	54
KV	6	7	13	9	4
MV	0	1	1	1	0
SG	8	3	11	2	9
O	0	0	0	0	0
UV	31	42	73	51	22
ZV	6	2	8	5	3
D	0	1	1	1	0
Total	183	250	433	304	129

Legende

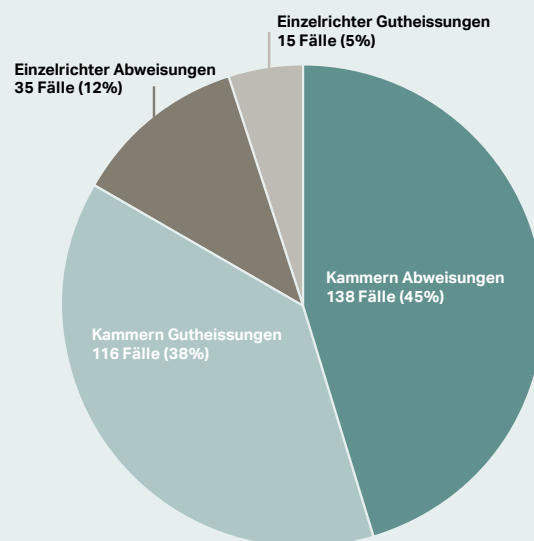
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2022

Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	2	3	3	2	0	0	36	0	0	2	11	1	0	60
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	3	2	0	0	1	7	1	0	0	1	0	0	15
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	3	0	0	0	1	27	2	0	0	8	0	0	41
Kammer	Abweisung	6	13	3	11	1	1	64	5	1	0	26	4	0	135
Kammer	Nichteintreten	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
Einzelrichter/-in	Gutheissung	1	0	3	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	10
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	4
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	0	0	1	1	0	2	0	0	0	1	0	0	5
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	0	2	1	0	0	1	8	0	0	0	3	0	1	16
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... ¹	0	1	5	0	1	0	4	1	0	0	1	0	0	13
	sonstige Erledigungen	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Total Erledigungen		10	27	17	14	3	5	159	9	1	2	51	5	1	304

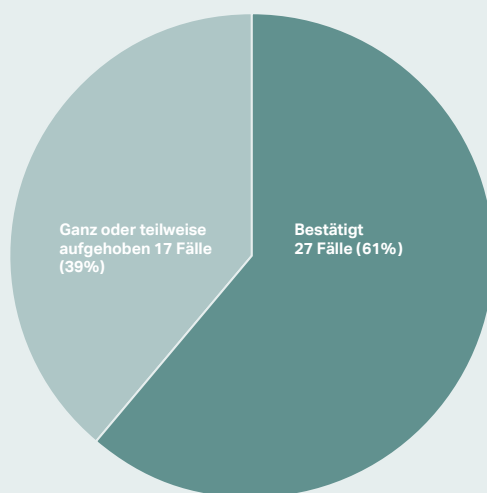
¹ Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2021 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gutheissung	1	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	4
Teilweise Gutheissung	0	0	1	2	0	0	4	0	0	0	0	3	0	10
Rückweisung	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
Abweisung	0	0	2	1	1	0	9	0	0	0	0	2	0	15
Nichteintreten	1	0	1	1	0	0	1	2	0	0	0	4	0	10
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzug	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total Weiterzüge	2	0	5	5	1	0	19	3	0	0	0	9	0	44
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2021	6	38	22	16	5	3	211	28	0	3	49	12	3	396



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Präsident Dr. Gregor Thomi



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2022

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne ihre Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden gegen Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG oder die Anordnung einer stationären Begutachtung gem. Art. 449 ZGB betreffen.

Die Kammerentscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Im Jahr 2022 hat das FU-Gericht hauptsächlich über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen und Beschwerden gegen medizinische Behandlungen ohne Zustimmung entschieden.

Organisation

Allgemeines

Das FU-Gericht teilt sich die Infrastruktur (Kanzlei und Gerichtsschreibende) in enger guter Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht.

Personelles

Auf den 1. Januar 2022 trat Dr. Rita Jedelhauser als neue Präsidentin des FU-Gerichts ihr Amt als Nachfolgerin von Dr. phil. Jacqueline Frossard, MLaw an. Durch den Ausfall der (einzigen) Kanzleimitarbeiterin der beiden Gerichte im Oktober 2021 musste auch die Kanzlei neu besetzt werden. Faktisch zeitgleich haben die neue Präsidentin sowie die neue Kanzleimitarbeiterin beim FU-Gericht begonnen. Dank der Unterstützung der Gerichtsschreibenden und den Vizepräsidenten klappte der Einstieg reibungslos, jedoch mit erheblichem Aufwand. Der Gerichtsbetrieb konnte ohne Unterbrechung sichergestellt werden, was der guten Vorbereitung der bisherigen Präsidentin und der Arbeit der Gerichtsschreibenden zu verdanken ist.

Bei den Gutachter*innen kam es in den Sommerferienzeiten sowie kurz vor Weihnachten zu Engpässen, die jedoch zeitnah aufgefangen werden konnten.

Ende 2022 ist die neue Kanzleimitarbeiterin unfallbedingt ausgefallen. Der Gerichtsbetrieb konnte einzig dank dem ausserordentlichen Einsatz aller Mitarbeitenden (Gerichtsschreibenden und Präsidentinnen) gewährleistet werden, wobei sich klar gezeigt hat, dass die beiden Gerichte mit der aktuellen Kanzleibesetzung nicht mehr genügend betreut werden können und es eine Besetzung mit weiteren Stellenprozent mit sichergestellter gegenseitiger Vertretung für die beiden Gerichte braucht.

Richter*innen

Alle 21 Richter*innen, wie auch die drei Vizepräsident*innen, führen ihr Amt auch im folgenden Jahr weiter aus. Die 2022 neu eingetretenen Richter*innen, haben sich sehr gut in ihr Amt eingefunden.

Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf die Unterstützung der IT-Gerichte zählen. Die geplante Überführung der Administration in Software Juris konnte aufgrund diverser Schwierigkeiten noch nicht erfolgen.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2022 verblieb die Anzahl der erhobenen Beschwerden mit 156 auf sehr hohem Niveau.

In 105 Fällen wurde gegen eine fürsorgliche Unterbringung, in 33 Fällen gegen eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung Beschwerde erhoben. Das Gericht hatte 4 Fälle wegen abgewiesener Entlassungsgesuche sowie 14 Beschwerden gegen einen KESB-Entscheid zu beurteilen. Bei 23 Beschwerden wurden die Beschwerdeführer von einem Verfahrensbeistand bzw. von einem Anwalt oder einer Anwältin begleitet.

In vier Fällen wurde gleichzeitig oder sehr kurz aufeinander sowohl gegen die fürsorgliche Unterbringung als auch gegen eine Behandlung ohne Zustimmung Beschwerde erhoben.

Gegen vier Entscheide des FU-Gerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Auf alle vier Beschwerden ist das Bundesgericht nicht eingetreten oder hat diese als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Verfahrensdauer vor dem FU-Gericht ist sehr kurz. Am 31. Dezember 2022 war ein Verfahren vor dem FU-Gericht hängig.

Belastung in Kliniken und Situation der Beschwerdeführenden

Der erhöhte Druck und Arbeitsanfall in den (psychiatrischen) Kliniken 2022 schlug sich auch auf den Betrieb des FU-Gericht aus. Deutlich waren die Auswirkungen der Coronakrise und die Personalengpässe zu spüren, was die Arbeit des Gerichts erschwerte und allen Beteiligten hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft abverlangte, zumal sehr viele Fälle, bedingt durch die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführenden, in den Kliniken verhandelt werden mussten.

Das FU-Gericht erhält jeweils einen stundenaktuellen Verlaufsbericht von den behandelnden Kliniken, um sich einen unmittelbaren Eindruck über Zustand, Medikation und die Entwicklung der betreffenden Patienten zu verschaffen. Dies funktioniert nur dank der engen Zusammenarbeit des FU-Gerichts (und insbesondere der jeweiligen Gerichtskanzleimitarbeitenden) mit den Kliniken, und zwar sowohl mit den Ärztinnen und Ärzten, dem Pflegepersonal sowie der jeweiligen Klinikadministration.

Das FU-Gericht hat, je nach gesundheitlicher Situation und Ansteckungsgefahr, auch 2022 mehrfach unter erheblich erschwerten Bedingungen verhandelt. Das FU-Gericht stellt jeweils sicher, dass jede beschwerdeführende Person, die angehört werden will, diese Möglichkeit erhält, auch wenn dies bedeutet, dass die Person in ihrem Krankenzimmer besucht wird.

Das FU-Gericht muss sich täglich auf neue Konstellationen und Anforderungen von einzelnen Beschwerdeführenden einstellen können und sehr schnell eine Verhandlung ansetzen. Dies erfordert einen administrativen und zeitlichen Aufwand. Nur durch den grossen Einsatz aller Gerichtsmitglieder können die zahlreichen Beschwerden jeweils umgehend behandelt werden.

Da die Beschwerdeführenden im Gegensatz zu den meisten anderen Gerichten ausser der Beschwerdeanmeldung selber nichts einreichen können und müssen, ist es in jedem einzelnen Fall am Gericht, die notwendigen Unterlagen und Akten für die Verhandlung zusammenzutragen. Auch dies schlägt sich im Aufwand der Gerichtskanzlei nieder.

Statistik

Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

(FU, BOZ, KESB-Entscheide, Abweisung Entlassungsgesuch)

Anzahl der Kammerentscheide

Kammerentscheide	110	Prozentualer Anteil
Gutheissung der Beschwerde	15	13%
Teilweise Gutheissung	8	7%
Abweisung	85	77%
Abschreibung	3	3%

Anzahl der Präsidialentscheide

Präsidialentscheide	52	Prozentualer Anteil
Abschreibung wegen Rückzug	21	40%
Abschreibung wegen Entlassung	12	23%
Abschreibung aus anderen Gründen	11	21%
Nichteintreten	2	4%
Honorarentscheid	6	12%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

KESB- Entscheide	14	Prozentualer Anteil
Gutheissung	1	7%
Teilweise Gutheissung	5	36%
Abweisung	6	43%
Abschreibung	2	14%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

FU- Entscheide	105	Prozentualer Anteil
Gutheissungen	11	10%
Abweisungen	52	49%
teilweise Gutheissungen	3	3%
Abschreibungen	2	2%
Abschreibungen / Entlassungen / Verlegungen	12	11%
Abschreibungen wg. Rückzug	17	16%
(Noch) nicht-eintreten div. Gründe	1	1%
Abschreibung Verfahren Aufhebung / andere Gründe	6	6%

Der letzte Fall wird ins 2023 übertragen, da Verhandlung erst am 5.1.2023 stattgefunden hat, deshalb 104 Aufschlüsselungen

BoZ-Entscheide	33	Prozentualer Anteil
Gutheissung	3	9%
Abweisung	27	82%
Abschreibung	3	9%

Abweisung Entlassungsgesuch	4	Prozentualer Anteil
Abweisung	1	25%
Abschreibung	3	75%

Jahresvergleich

Verhandlungstage und Entscheide

Verhandlungstage

Verhandlungen	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Angesetzt	98	102	102	101	100	101	104
Stattgefunden	58	65	61	57	65	68	49

Entscheide des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen

Entscheide	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
davon Kammerentscheide	110	119	95	96	98	105	66
davon Präsidialentscheide	52	51	50	29	33	51	32
Total Entscheide	162	170	145	125	131	156	98

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, sind die Verhandlungstage jeweils jeden Dienstag und Donnerstag während des ganzen Kalenderjahres angesetzt.

Auch im Jahre 2022 wurden die Beschwerden umgehend nach Eingang bearbeitet, die Verhandlungen angesetzt und entsprechende Gutachten organisiert. Die Verhandlungen konnten dadurch jeweils zeitnahe durchgeführt werden. Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte dadurch auch im Jahr 2022 weitgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verzögert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der oft umfangreichen Akten mehr Zeit erfordert.

Ausblick

Fallzahlen

Im Jahr 2022 stagnierten die Fallzahlen auf dem sehr hohen Stand der Vorjahre. Sollte die Zunahme an Beschwerden weiter anhalten, muss zukünftig am FU-Gericht (welches aufgrund der sehr grossen und unvorhersehbaren Schwankungen bei der Anzahl an Beschwerden ohnehin sehr flexibel agieren muss und auch dem Arbeitsanfall am Jugendgericht ausgesetzt ist) erneut mit personellen Engpässen gerechnet werden, dies sowohl bei den Präsidien als auch bei den Gerichtsschreibenden und dem Kanzleipersonal.

Es hat sich in diesem Jahr klar gezeigt, dass das Gericht bei weiter steigender Beschwerdezahl wachsen muss, um den von einer FU, einer BOZ oder einem KESB-Entscheid betroffenen Personen den ihnen zustehenden umfassenden Rechtsschutz zukommen zu lassen.

Projekte

Der beschlossene Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse musste mehrfach verschoben werden und ist aktuell für das zweite Quartal 2023 geplant. Bis es so weit ist, werden die Präsidentinnen weiter in der Projektleitung und in der Baukommission mitarbeiten.

Verhandlungsorte und Weibeldienste

Durch den Umzug wird das Gericht über einen Gerichtsaal verfügen, den es mit dem Jugendgericht teilt. Bisher hat das FU-Gericht keinen Gerichtsaal und keine Weibeldienste für die Verhandlungen.

Diese wurden von den Gerichtsschreibenden und den Richter*innen übernommen und es wird dank der guten Zusammenarbeit mit den Institutionen jeweils ein Raum in der Institution für die Gerichtsverhandlung zur Verfügung gestellt. Durch die erhöhte Anzahl von Fällen und die besonderen Bedürfnisse der Beschwerdeführenden wird das FU-Gericht nach dem Umzug die Verhandlungsorte neu prüfen. Es ist dem Gericht ein grosses Anliegen, den Beschwerdeführer*innen (sofern es ihre jeweilige aktuelle gesundheitliche Situation erlaubt) eine Gerichtsverhandlung ausserhalb der Institution zu ermöglichen. In allen Fällen, in denen die beschwerdeführende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht aus der jeweiligen Klinik oder Institution zum Gericht anreisen kann, wird das Gericht weiterhin als aufsuchendes Gericht operieren und die Verhandlungen in den Kliniken und Institutionen organisieren.

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen
Dr. Rita Jedelhauser
Präsidentin

Dezember 2022



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Jugendgericht

Jahresbericht 2022

Jugendgericht

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Bericht über das Jahr 2022

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Ausserhalb der Kompetenz der Jugendanwaltschaft beurteilt das Jugendgericht auch Straftaten von über 18-Jährigen, sofern im Zeitpunkt der Begehung des Delikts als Erwachsener noch ein Jugendstrafverfahren hängig war. Es handelt sich beim Jugendgericht um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Das Jugendgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidium, den beiden juristischen Mitgliedern, die als Stellvertreter des Präsidiums fungieren, einem weiteren juristischen Mitglied sowie vier Fachrichtern aus dem psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Bereich. Die korrekte Besetzung des Gerichts war damit stets gewährleistet auch in der Zeit, in der die einzige Präsidentin sich während 16 Wochen im Mutterschaftsurlaub befand und die Stellvertreter die Aufgaben des Präsidiums übernommen haben. Es gab keine personellen Veränderungen im Richtergremium.

Die Belastung des Jugendgerichts blieb auch im Berichtsjahr hoch. Es wurden zwar weniger Anklagen durch die Jugendanwaltschaft an das Gericht überwiesen, was allerdings vor allem durch die Arbeitsbelastung der Jugendanwaltschaft mit Haftfällen begründet war. Es ist zu erwarten, dass es sich lediglich um einen zeitlichen Aufschub handelt. Der Aufwand in den einzelnen Fällen blieb hoch resp. wurde im Einzelfall noch höher, was weiterhin auf die Auswirkungen der geänderten Strafprozessordnung zurückgeführt wird. Der gestiegene Aufwand schlug sich weiterhin in hohen Fallkosten, hohen Kosten für die amtliche Verteidigung sowie vermehrtem Bedarf an personellen Ressourcen nieder.

Die Belastung der Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl beim Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beschäftigt sind, ist weiterhin hoch. Insbesondere in Fällen, in denen Berufung angemeldet wurde, fallen die Urteile sehr detailliert und umfangreich aus, was mit entsprechend viel Arbeit verbunden ist. Wie in den Jahren zuvor wurden vorübergehend zusätzliche Ressourcen aktiviert. Der Antrag der beiden Gerichte auf eine Budgeterhöhung, der unter anderem in diesem Zusammenhang gestellt werden musste, wurde im Berichtsjahr durch den Grossen Rat genehmigt. Im Berichtsjahr fehlte es trotzdem an genügenden Ressourcen bei den Gerichtsschreibenden, was dazu führte, dass am Jugendgericht einmalig das Präsidium und ein Stellvertreter ein Urteil selber schreiben mussten, um die Fristvorgaben der Strafprozessordnung für die Urteilsbegründung zu erfüllen.

Ende des Berichtsjahres 2021 war die Situation an den Gerichten durch einen krankheitsbedingten Ausfall der einzigen Kanzleimitarbeitenden (das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen und das Jugendgericht verfügen gemeinsam über 90 Stellenprozent in der Kanzlei) verschärft. Diese Situation wiederholte sich am Ende dieses Berichtsjahrs mit einem Unfall der Nachfolgerin. Der Ausfall konnte nicht mehr durch die Stellvertretung aufgefangen werden, da diese in der Vergangenheit schon stark mit Zusatzeinsätzen belastet worden war und auch die Gerichtsschreibenden konnten – auch aufgrund deren Überlastung in ihrer Kernaufgabe – nicht mehr dafür eingesetzt werden. Der Aufwand musste daher durch die Präsidien aufgefangen werden. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Zusicherung einer Anstellung war es bis Ende des Berichtsjahrs nicht gelungen, einen geeigneten Ersatz für die ausfallende einzige Kanzleimitarbeiterin zu bekommen.

Beide Male zeigte sich nach Ausfall der Mitarbeiterinnen umgehend, dass die Besetzung der Kanzlei nur mit 90 Stellenprozent zu einigen Lücken und unverrichteten Arbeiten geführt hatte. Dies, obgleich insbesondere die Präsidien schon während des Berichtsjahrs gewisse Arbeiten, die eigentlich einer Kanzleileitung obliegen würden, übernommen hatten.

Die allgemeinen, nicht fallbezogenen Aufgaben der Präsidien, namentlich die Personalführung und die Querschnittsaufgaben (hier vor allem Personal- und Raumplanung), nehmen immer mehr zeitliche Ressourcen in Anspruch und fordern neben der Fallbelastung stark. Eine Entlastung wäre allenfalls gegeben, wenn die Aufgabe eines Verwaltungschefs durch eine externe Stelle übernommen würde.

Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2022

Das Jugendgericht hatte insgesamt 16 Personen als Dreiergericht und zwei Personen als Einzelrichter zu beurteilen (2021: 18; 2020: 8).

Von der Jugendanwaltschaft wurden 9 Personen (2021: 20; 2020: 12) an das Jugendgericht zur Beurteilung überwiesen. Zwei von der Jugendanwaltschaft noch im Jahr 2022 an das Jugendgericht überwiesene Anklagen werden erst im Jahr 2023 behandelt werden können.

Insgesamt nahm die Beurteilung der 18 Fälle (2021: 22; 2020: 25) 56 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2021: 92; 2020: 54), wovon 49 auf das Dreiergericht und 7 auf das Zwangsmassnahmengericht entfielen. In zwei Fällen kam es zu Verfahrenseinstellungen.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in 7 Fällen (2021: 3; 2020: 4) über die Verlängerung der Untersuchungshaft von zwei Jugendlichen sowie über weitere Zwangsmassnahmen.

Gegen vier Urteile aus dem Jahr 2022 wurde Berufung angemeldet und in einem Fall auch erklärt. Rechtsmittelentscheide gingen im Berichtsjahr nicht ein.

	2018	2019	2020	2021	2022
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen / Sachentscheide	10	18	9	19	11
Durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	1	0	0	0	0
Präsidialentscheide	12	3	9	22	2
Mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	3	1	0	0	0
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	7	6	4	3	2
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	8	4	3	0	5
Subtotal	41	32	25	44	20
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	6	1	7	4	2
Total	47	33	32	48	22
Verhandlungshalbtage	68	65	54	92	56

Projekte

Die Einführung des Geschäftsverwaltungsprogramms Juris am Jugendgericht (und am Gericht für fürsorgerische Unterbringungen) ist weiterhin offen. Das Jugendgericht ist auf eine reibungslos verlaufende Administration angewiesen, die bereits im Berichtsjahr schwierig aufrecht zu erhalten war. Angesichts der Grösse des Gerichts und der stark überlasteten Strukturen ist mit einem im Vergleich zur zugesagten Verbesserung unverhältnismässigen Mehraufwand zu rechnen. Der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ist die weitaus grössere Bedeutung beizumessen als einem forcierten Einführen eines neuen Geschäftsverwaltungsprogrammes, welches zumindest in der ersten Zeit eng begleitet werden muss. Daher wird auf die Einführung von Juris verzichtet, bis genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Jugendgericht hat zur Übermittlung der Akten in elektronischer Form mit der Jugendanwaltschaft eine Übergangslösung gefunden, die den Anforderungen an die Sicherheit genügt.

Das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen sollen nach dem Auszug des Betriebsamtes an die Bäumleingasse umziehen. Diesbezüglich war die Planung im Berichtsjahr weiterhin im Gange. Der Termin für den Umzug musste aufgrund von Verzögerungen bei den Umbaumassnahmen erneut verschoben werden. Der Umzug soll nun im Frühjahr 2023 stattfinden. Mangels personeller Ressourcen mussten auch in diesem Jahr das Präsidium und die Stellvertretung die Planung begleiten.

Die personelle Situation am Jugendgericht ist äusserst knapp. Im Berichtsjahr konnte das gebotene hohe Tempo in der Fallbearbeitung aufrechterhalten werden, was allerdings nur dem Umstand der sachlich begründeten zeitlichen Verzögerung bei der Anklageerhebung durch die Jugendanwaltschaft geschuldet war. Die personelle Belastung bei den Gerichtsschreibenden hat sich in fehlender Ressource zur fristgerechten Verfassung der Urteile niedergeschlagen, weshalb Präsidium und Stellvertreter die Urteilsredaktion vornehmen mussten, um die gesetzlich vorgesehene Frist nicht deutlich zu überschreiten. Hier wird im Folgejahr eine Lösung gefunden werden müssen. Die Fallbelastung hat auch bei der Kanzlei, die gleichzeitig für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen und das Jugendgericht zuständig ist, zu massiven Lücken geführt, die beim nunmehrigen unfallbedingten Ausfall erneut zu Tage getreten sind und durch das Präsidium geschlossen werden müssen. Die beiden Gerichte sehen hier einen Antrag auf Erhöhung des Headcounts vor, zumal dieser seit der Umorganisation im Jahr 2013 gleichgeblieben ist, hingegen die Fallzahlen seither deutlich gestiegen sind und die Arbeit mit 90 Stellenprozenten nicht mehr bewältigt werden kann. Es ist unabdingbar, dass die Kanzlei immer besetzt ist und eine Stellvertretung nahtlos möglich ist, auch bei kurzfristigem Ausfall. Zudem ist die Kanzleiarbeit à jour zu führen, was mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich ist.

Jugendgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Raffaella Biaggi